

Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten

Trainingsmaterial über den Zugang
zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt, April 2018

® Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten

© Copyright International Commission of Jurists - European Institutions

April 2018

The FAIR (Fostering Access to Immigrant children's Rights) project has been implemented by the International Commission of Jurists - European Institutions in 2016-2018 and supported by the Rights, Equality and Citizenship (REC) Programme of the European Union and Open Society Foundations.



II. Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten

Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt

April 2018

I. Das Recht auf Freiheit im Völkerrecht	2
a) Was ist Freiheitsentziehung?	4
b) Gesetzliche Vorschriften, Willkür, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit .	5
c) Inhaftierung besonders verletzlicher Personen	8
II. Rechte und Prinzipien in Bezug auf die Inhaftierung von Kindermigranten	8
III. Verfahrensrechte und Schutz	20
1. Inhaftierungsgründe.....	20
2. Rechte nach der Verhaftung oder Inhaftierung	24
a) Recht auf Zugang zu und Beistand durch einen Rechtsanwalt.....	24
b) Recht auf ärztliche Untersuchung und ärztliche Behandlung	27
c) Recht, andere über die Inhaftierung zu informieren	27
d) Recht auf Zugang zum UNHCR	28
3. Gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung	28
Richtlinie 8 Absatz 47(iii) UNHCR-Richtlinien	31
Voraussetzungen für eine effektive gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung	32
IV. Haftbedingungen und Behandlung von Inhaftierten	33
1. Angemessenheit des Ortes der Inhaftierung, insbesondere für Kinder und Familien.....	36
2. Haftbedingungen.....	38
a) Kumulative Wirkung schlechter Bedingungen	40
b) Überfüllung.....	41
c) Zugang zu medizinischer Versorgung.....	43
d) Schutz vor Misshandlung, auch während der Inhaftierung und bei der Abschiebung.....	46
V. Haftbedingungen und Behandlung schutzbedürftiger Personen.....	47
1. Kinder.....	47
2. Schwerkranke, psychisch kranke oder behinderte Inhaftierte	49
3. Überlebende von Folter	53
4. Rechte inhaftierter Frauen und Mädchen	54
VI. Haftdauer	55

Dieses Trainingsmodul über *Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten* (Teil einer Reihe von Trainingsmodulen¹ über den Schutz der Rechte von Kindermigranten) bietet einen Überblick über die Rechte von Kindermigranten in Bezug auf Verwaltungshaft. Es soll Kindermigranten in EU-Mitgliedsstaaten und deren Rechtsanwälten als praktisches Handbuch dienen.

I. Das Recht auf Freiheit im Völkerrecht

Grundprinzipien

Gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen hat jeder ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 5 EMRK, Artikel 9 UN-Zivilpakt, Artikel 6 EU Charta). Die Inhaftierung von Asylsuchenden oder undokumentierten Migranten nach der Einreise in ein Land oder vor der Abschiebung darf nicht willkürlich sein und muss auf Grundlage und gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erfolgen. Die Inhaftierungsbestimmungen müssen in Einklang mit dem Völkerrecht stehen ([A und Andere v. Großbritannien](#), EGMR, Beschwerde Nr. 3455/05, Urteil vom 19. Februar 2009, Absatz 164).

Gemäß den internationalen Standards sollte Inhaftierung zur Migrationskontrolle die Ausnahme und nicht die Regel sein. Nach eingehender Beurteilung aller relevanter Sachverhalte und Umstände des jeweiligen Falles sollte sie als letztes Mittel² nur dann zu Einsatz kommen, wenn sie in Einzelfällen nachweislich notwendig und angemessen ist und andere, weniger restriktive Maßnahmen, wie zum Beispiel Meldepflichten oder Aufenthaltsbeschränkungen, nicht durchführbar sind ([Saadi v. Großbritannien](#)).³

Artikel 31 der [Flüchtlingskonvention](#) sowie verbundene Standards und Richtlinien⁴ legen Inhaftierung als letzte Maßnahme fest und bestimmen, dass die Inhaftierung in jedem einzelnen Fall gerechtfertigt sein muss.

Gemäß diesen Prinzipien unterliegt die Inhaftierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen folgenden Richtlinien:

- sie darf nicht automatisch erfolgen,

¹ Diese Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten wurden im Rahmen des FAIR-Projekts (Fostering Access to Immigrant children's Rights, *Förderung der Rechte von Kindermigranten*) entwickelt und bestehen aus folgenden Trainingsmodulen:

0. Grundprinzipien und Definitionen,

I. Zugang zu fairen Verfahren, einschließlich des Rechts auf Gehör und des Rechts auf Teilhabe an den Verfahren,

II. Zugang zur Justiz während der Inhaftierung,

III. Zugang zur Justiz - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

IV. Zugang zur Justiz im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben,

V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte,

VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten.

Hinweis: Zur Ergänzung dieser Trainingsunterlagen wird der [ICJ Practitioners Guide No. 6 on Migration and International Human Rights Law](#), Geneva 2014 (engl.) empfohlen.

² UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD), *Jahresbericht 2008*, UN Doc. A/HRC/10/21, 16. Februar 2009, Absätze 67 und 82 (engl.); *Europäische Richtlinien für beschleunigte Asylverfahren* (engl.) CMCE, Richtlinie XI.1.

³ *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Abs. 70-74

⁴ die *Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1951 und deren *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1967 (zusammen die *Genfer Flüchtlingskonvention*), die UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft

- sie darf nur dann als letzte Maßnahme ergriffen werden, wenn nachweisbar ist, dass andere, weniger restriktive Maßnahmen unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falles nicht angemessen wären,
- sie darf nie als Bestrafung genutzt werden.

Bei der Inhaftierung von Migrantenkindern während der Migration muss das Prinzip des Kindeswohles geachtet werden. Gemäß den Bestimmungen verschiedener verbindlicher internationaler Normen dürfen Kinder aufgrund des Prinzips des Kindeswohls nicht zu Zwecken der Migrationskontrolle inhaftiert werden (*siehe II im Folgenden*).

Völkerrecht

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 9.1 Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 16. 1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. ...

4. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht, weder einzeln noch in Gruppen, willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden; ihre Freiheit darf ihnen nicht entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens. ...

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom, 4. November 1950 (ECHR)

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: ... f. rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft (2012)

Richtlinie 3: Haft muss im Einklang mit dem Gesetz stehen und rechtlich zulässig sein
 Richtlinie 4: Haft darf nicht willkürlich sein und jede Entscheidung zur Inhaftierung muss auf einer Beurteilung der individuellen Umstände der betroffenen Person beruhen

- Richtlinie 4.1: Haft darf nur in Ausnahmefällen verhängt werden und muss einem legitimen Zweck dienen
 - Zum Schutz der öffentlichen Ordnung:
 - o Bei Fluchtgefahr bzw. in Fällen, in denen mangelnde Kooperation wahrscheinlich ist;
 - o Im Zusammenhang mit beschleunigten Verfahren bei offensichtlich unbegründeten oder eindeutig missbräuchlichen Anträgen;
 - o Zur Erstfeststellung der Identität bzw. zur Sicherheitsüberprüfung;

- o Zur Aufnahme – im Zuge einer Erstbefragung – der ohne Haft nicht zu ermittelnden Elemente, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt;
 - Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit;
 - Zum Schutz der nationalen Sicherheit.
 - Richtlinie 4.2: Haft darf nur verhängt werden, wenn festgestellt wurde, dass sie notwendig, in Anbetracht aller Umstände angemessen und in Bezug auf einen legitimen Zweck verhältnismäßig ist
 - Guideline 4.3: Alternativen zur Haft müssen geprüft werden
- Richtlinie 5: Haft darf nicht diskriminierend sein

a) Was ist Freiheitsentziehung?

Gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen bedeutet nicht jede Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit eine Freiheitsentziehung die gleichbedeutend mit Inhaftierung wäre.

Ob die Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit einer Freiheitsentziehung im Sinne der Menschenrechtsnormen gleichkommt, hängt nicht allein von der Einstufung und Kennzeichnung gemäß Landesrecht ab, sondern berücksichtigt vielmehr auch die tatsächliche Art sowie die kumulative Wirkung der Restriktionen, die der betroffenen Person auferlegt wurden.⁵

Je nach Art der Beschränkung ihrer Freizügigkeit und der kumulativen Wirkung dieser Beschränkungen gilt die Freiheit von Personen, die in Einrichtungen wie Aufnahmezentren, Auffanglagern oder Unterbringungszentren untergebracht sind, als entzogen.

Bei der Bewertung, ob Freiheitsbeschränkungen einer Freiheitsentziehung im Sinne internationaler Menschenrechtsnormen entsprechen müssen die Art der verhängten Beschränkungen, deren Dauer, die Auswirkungen auf Einzelpersonen, sowie die Art der Maßnahmenumsetzung in Betracht gezogen werden (Engel und Andere v. Niederlande, EGMR, Plenum, Beschwerde Nr. 5100/71; 5101/71; 5102/71; 5354/72; 5370/72, Urteil vom 8. Juni 1986, Absatz 59; Guzzardi v. Italien, EGMR, Plenum, Beschwerde Nr. 7367/76, Urteil vom 6. November 1980, Absatz 92). Es gibt keine eindeutige Unterscheidung zwischen Beschränkung der Freizügigkeit und Freiheitsentziehung: Unterschieden wird nach Grad oder Intensität, nicht nach Art oder Inhalt (Guzzardi v. Italien, EGMR, Plenum, Beschwerde Nr. 7367/76, Urteil vom 6. November 1980, Absätze 92 und 93).

Guzzardi gegen Italien, EGMR Beschwerde Nr. 7367/76, Urteil vom 6. November 1980 (engl.)

92. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich das „Recht auf Freiheit“ in Artikel 5, Absatz 1 (Art. 5.1) auf die körperliche Freiheit der Person bezieht; Ziel dieses Rechts ist es, dass niemandem die Freiheit willkürlich entzogen wird. Wie die vor Gericht erschienen Personen aufzeigten, bezieht sich dieser Absatz nicht auf bloße Einschränkungen der Bewegungsfreiheit; solche Einschränkungen unterliegen dem Artikel 2 des 4. Protokolls (P4-2), das von Italien noch nicht ratifiziert wurde. Bei der Entscheidung, ob einer Person gemäß den Bestimmungen des Artikel 5 (Art. 5) die „Freiheit

⁵ *Peers gegen Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 28524/95, Urteil vom 19. April 2001, Abs. 67-75; *Ilaşcu und Andere gegen Russland und Moldawien*, EGMR, Allgemeine Bemerkung, Beschwerde Nr. 48787/99, Urteil vom 8. Juli 2004; *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, EGMR, Abs. 366-368

entzogen wurde“, muss zuerst die konkrete Situation betrachtet werden. In diese Betrachtung müssen eine ganze Reihe von Kriterien, wie beispielsweise die Art, die Dauer, die Auswirkungen und die Umsetzung der betroffenen Maßnahmen, miteinbezogen werden (...).

93. Der Unterschied zwischen einer Entziehung und Einschränkung der Freiheit liegt allerdings lediglich im Ausmaß oder der Intensität und nicht in der Natur oder Substanz der Maßnahme. Da es in einigen Grenzfällen lediglich auf die Auffassung ankommt, ist eine Einteilung in eine dieser Kategorien keine einfache Aufgabe. Der Gerichtshof muss allerdings eine Entscheidung treffen, von der die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Artikel 5 (...) abhängt.⁶

Amuur gegen Frankreich, EGMR, Beschwerde Nr. 19776/92, Urteil vom 25. Juni 1996 (engl.)

43. Das Festhalten von Ausländern in der Transitzone bringt in der Tat eine Beschränkung ihrer Freiheit mit sich. Diese kann jedoch nicht vollumfänglich mit den Haftanstalten, in denen Ausländer vor ihrer Abschiebung untergebracht sind, verglichen werden. Diese Inhaftierung ist - in Verbindung mit angemessenen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen - nur für die Verhinderung illegaler Einwanderung zulässig. Dabei müssen Staaten jedoch ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere denen des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und der Europäischen Menschenrechtskonvention, nachkommen. Die berechtigten Bemühungen der Staaten, zunehmende Versuche zur Umgehung von Einwanderungsbeschränkungen zu verhindern darf Asylsuchenden nicht ihrer in diesen Abkommen begründeten Rechte berauben. ... Die Festhaltung darf nicht übermäßig lange andauern, da ansonsten eine bloße Freiheitsbeschränkung - die nötig ist, um die praktischen Details der Rückführung des Ausländers zu organisieren oder, falls Asyl beantragt wurde, um den Antrag auf Erlaubnis zum Betreten des Staatsgebiets für diesen Zweck zu bearbeiten - zu einer Freiheitsentziehung werden kann. In diesem Zusammenhang muss zudem beachtet werden, dass diese Maßnahmen nicht Straftäter, sondern Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten und dabei oftmals um ihr Überleben fürchteten, betreffen. ... Auch wenn Kraft der Umstände die Verwaltungs- oder Polizeibehörden zu einer Entscheidung über die Festhaltung gezwungen sind, müssen Gerichte, die herkömmlichen Hüter persönlicher Freiheiten, in einem Schnellverfahren über die Verlängerung solcher Maßnahmen entscheiden. Zuvorderst darf die Inhaftierung Asylsuchende nicht an ihrem Recht, Zugang zu wirksamen Verfahren zur Bestimmung ihres Flüchtlingsstatus zu erhalten, hindern.⁷

b) Gesetzliche Vorschriften, Willkür, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Als wesentliche Absicherung gegen willkürliche Inhaftierung muss jede Inhaftierung hinreichend gesetzlich vorgeschrieben sein. Das bedeutet:

- Die Gründe für die Inhaftierung und die Verfahren zu ihrer Verhängung müssen eine eindeutige Rechtsgrundlage im Landesrecht haben;
- Landesrecht und seine Verfahren sollten Einzelpersonen hinreichend vor Willkür schützen (Čonka gegen Belgien, EGMR, Absatz 39). Darum muss das Gesetz zugänglich, eindeutig und vorhersehbar sein.

⁶ Eigene Übersetzung

⁷ Eigene Übersetzung

Neben der Notwendigkeit einer eindeutigen Rechtsgrundlage, darf eine Inhaftierung nicht willkürlich, unnötig oder unverhältnismäßig sein.

- Das ICCPR verbietet jegliche Form von „willkürlicher“ Inhaftierung (Artikel 9)⁸
- Gemäß der EMRK ist eine Inhaftierung bei einer Reihe von festgelegten Inhaftierungsgründen rechtmäßig. Im Zusammenhang mit Migration ist eine Inhaftierung in drei festgelegten Situationen rechtmäßig:
 - Um die unerlaubte Einreise in ein Land zu verhindern (Artikel 5.1.f)
 - Wenn ein Auslieferung- oder Ausweisungsverfahren im Gange ist (Artikel 5.1.f).
 - rechtmäßige Festnahme oder Inhaftierung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (Artikel 5.1.b).⁹

Um zu beweisen, dass die Inhaftierung nicht willkürlich war, muss der Staat gemäß Artikel 9 der ICCPR sowie internationalem Flüchtlingsrecht in Bezug auf Asylsuchende nachweisen, dass die Inhaftierung unter den Umständen des Einzelfalls angemessen, notwendig und verhältnismäßig war.

Um Willkür zu vermeiden, hat der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** bestimmt, dass die Inhaftierung von Migranten neben den Bestimmungen des Landesrechts folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- (a)** sie muss **in gutem Glauben** erfolgen; von Seiten der Behörden darf keine Täuschung ausgehen;
- (b)** sie muss eng mit einem **zulässigen Grund** verbunden sein;
- (c)** der **Ort und die Bedingungen** der Inhaftierung müssen angemessen sein; dabei muss beachtet werden, dass nicht Straftäter betroffen sind, sondern Menschen die aus ihrem Heimatland flüchten mussten und dabei wahrscheinlich um ihr Leben fürchteten. Die besondere, verletzliche Lage der Person muss also in Betracht gezogen werden (**M.S.S. gegen Belgien und Griechenland**, EGMR, Beschwerde Nr. 30696/09, 21. Januar 2011);
- (d)** die **Inhaftierung darf nicht länger dauern, als dies für den verfolgten Zweck unbedingt notwendig** ist.

Saadi gegen Vereinigtes Königreich, EGMR, Beschwerde Nr. 13229/03, 29. Januar 2008 (engl.)

Der Beschwerdeführer, ein irakisch-kurdischer Asylbewerber, wurde nach dem Erhalt der „vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis“ in einer britischen Einrichtung für Asylsuchende, deren Fluchtrisiko als gering eingestuft wurde und deren Anträge im „beschleunigten“ Verfahren bearbeitet werden konnten, in Haft gehalten. Er erhielt ein Standardformular, in dem die Gründe für seine Inhaftierung sowie seine Rechte dargelegt wurden. Darin wurde jedoch nicht erklärt, dass seine Inhaftierung nach dem „beschleunigten“ Verfahren erfolgte. Der Asylantrag des Beschwerdeführers wurde zunächst abgelehnt. Nach erfolgreicher Anfechtung wurde diesem jedoch schließlich stattgegeben.

Nach Auffassung des Gerichtshofs trifft Artikel 5(1)(f) („Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise“) auch auf Personen zu, die sich den Behörden übergeben und einen Antrag auf Einreisegenehmigung, entweder durch Asyl oder auf andere Weise, gestellt haben. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass im Rahmen des „beschleunigten“ Verfahrens die siebentägige Inhaftierung eines „vorübergehend zugelassenen“ Asylbewerbers nicht willkürlich und mit Artikel 5(1) vereinbar ist. Die 76-stündige Verzögerung, bis dem Beschwerdeführer die wirklichen Gründe für seine

⁸ **F.K.A.G. und andere gegen Australien**, Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 2094/2011, Auffassung vom 28. Oktober 2013, UN Doc. CCPR/C/108/D/2094/2011 (2013), Abs. 9.3. (engl.)

⁹ Siehe **O.M. gegen Ungarn** (Beschwerde Nr. 9912/15), 5. Juli 2016, Abs. 42 – 44 and 48.

Inhaftierung mitgeteilt wurden, erfüllte die „möglichst kurze Frist“ des Artikel 5(2) nicht. Allgemeine Aussagen, wie beispielsweise parlamentarische Ankündigungen, ersetzen nicht das Recht der Einzelperson auf unmittelbare Information.

Abs. 65: „In diesem Punkt stimmt die Große Kammer zu [...], dass jede Einreise „illegal“ ist bis der Staat der Einreise zugestimmt hat. Aus diesem Grund dient die Inhaftierung einer Person, die in das Land einreisen will und eine Erlaubnis benötigt aber noch nicht hat, ohne Verzerrung der Sprache, der „Verhinderung der unerlaubten Einreise“. Sie ist nicht der Auffassung, dass ein Asylsuchender, der sich den Einwanderungsbehörden übergibt, allein dadurch die „erlaubte“ Einreise ersucht. Darum kann die Inhaftierung nicht durch den ersten Teil des Artikel 5 Abs. 1 lit. f gerechtfertigt werden.“

Abs. 74: „Darum muss eine solche Inhaftierung, um nicht als willkürlich zu gelten, in gutem Glauben erfolgen; sie muss eng mit dem Ziel der Verhinderung der unerlaubten Einreise verbunden sein; der Inhaftierungsort und die Bedingungen müssen angemessen sein, wobei zu beachten ist, dass „diese Maßnahmen nicht Straftäter, sondern Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten und dabei oftmals um ihr Überleben fürchteten, betreffen“ (siehe auch Amuur, Abs. 43); die Inhaftierung darf nicht länger andauern als für den verfolgten Zweck unbedingt nötig.“

Abs. 84: „Die Kammer stellte einen Verstoß gegen diese Bestimmung fest, da die Begründung für die Inhaftierung nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“ erfolgte. Nach ihrer Auffassung ersetzen allgemeine Aussagen, in diesem Fall beispielsweise parlamentarische Ankündigungen, nicht das in Artikel 5 Abs. 2 verankerte Recht, persönlich über die Gründe für die Festnahme oder Inhaftierung informiert zu werden.“¹⁰

Suso Musa gegen Malta, EGMR, Beschwerde Nr. 42337/12, 23. Juli 2013 (engl.)

Dieser Fall handelte von einem Asylbewerber aus Sierra Leone. Insbesondere war der Beschwerdeführer der Meinung, dass seine Inhaftierung unrechtmäßig war und dass ihm keine wirksamen Mittel zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung zur Verfügung standen.

Der Gerichtshof stellte bei der Überprüfung der Behauptungen des Beschwerdeführers bezüglich unrechtmäßiger Inhaftierung und fehlendem Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln Verletzungen der Artikel 5(1) und 5(4) der Konvention fest.

61. Wie bereits der Beschwerdesteller und der Streithelfer ausgeführt haben, ist es dem Gerichtshof wichtig hervorzuheben, dass selbst wenn diese Rechtsmittel in ihrem Ausmaß und ihrer Zügigkeit wirksam gewesen wären, Probleme aufgrund der Zugänglichkeit, insbesondere bezüglich Verfahren vor Verfassungsgerichten, hätten auftreten können. Der Gerichtshof stellt das offensichtliche Fehlen eines angemessenen Systems, das Personen in Abschiebehäft Zugang zu wirksamer Prozesskostenhilfe ermöglicht, fest. Dieser Missstand wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Regierung trotz tausender Migranten, die im vergangenen Jahrzehnt in Malta ankamen und inhaftiert wurden und, wie von der Regierung belegt, keine Existenzmittel hatten, lediglich ein Beispiel für einen Inhaftierten, der von Prozesskostenhilfe gemäß dem Einwanderungsgesetz Gebrauch machte, vorlegen konnte. Der Gerichtshof hält fest, dass die Behörden zwar nicht zur Bereitstellung von kostenlosem Rechtsbeistand für Inhaftierungsverfahren verpflichtet sind (...), dessen fehlen jedoch Fragen bezüglich der Zugänglichkeit zu Rechtsmitteln aufwerfen kann,

¹⁰ Eigene Übersetzung

insbesondere wenn innerstaatliche Rechtsvertretung für die Zwecke des Artikel 5 Abs. 4 erforderlich ist (...).¹¹

Popov gegen Frankreich, EGMR, Beschwerden Nr. 39472/07 und 39474/07, (19. Januar 2012) (Zusammenfassung)

124: Demgegenüber sah das Gesetz nicht vor, dass die Minderjährigen Gegenstand einer Schubhaft sein konnten. Die Kinder, die ihre Eltern »begleiteten«, fielen daher unter eine Gesetzeslücke, die es ihnen nicht erlaubte, dass ihren Eltern garantierte Rechtsmittel auszuüben. Die Kinder waren nicht Adressaten eines Beschlusses der Präfektur, der ihre Abschiebung vorsah und den sie vor den Gerichten bekämpfen hätten können. Sie waren auch nicht Adressat eines Beschlusses, der ihre Schubhaft vorgesehen hätte, womit der JLD auch nicht über die Rechtmäßigkeit ihrer Anwesenheit im Anhaltezentrum absprechen konnte. Folglich wurde ihnen der von der Konvention geforderte Schutz nicht garantiert.

125: Demgemäß wurde Art. 5 Abs. 4 EMRK gegenüber den Kindern verletzt.

UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft (2012)

Richtlinie 6: Unbefristete Haft ist Willkür und für Haft sollte eine gesetzlich verankerte Höchstdauer festgelegt werden

c) Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen

Bei der Freiheitsentziehung zur Einwanderungskontrolle muss stets die besondere Situation der Einzelperson in Betracht gezogen werden, insbesondere muss eine **mögliche besondere Schutzbedürftigkeit** berücksichtigt werden.¹²

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Inhaftierung von Personen, die aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustands oder persönlicher Erfahrungen schutzbedürftig sind, **gegen das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** verstoßen (im Völkerrecht zum Beispiel in Artikel 7 der ICCPR, Artikel 3 der EMRK, Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta, Artikel 37(a) der UN-Kinderrechtskonvention sowie Artikel 1 und 16 der UN-Antifolterkonvention verankert).

II. Rechte und Prinzipien in Bezug auf die Inhaftierung von Kindermigranten

Kindermigranten¹³ sind zuvorderst als **Kinder zu behandeln**. Personen, die behaupten, Kinder zu sein, sind bis zum Beweis des Gegenteils als solche zu behandeln (PACE Resolution 2020(2014), Absatz 9.4).

¹¹ Eigene Übersetzung

¹²Saadi gegen Vereinigtes Königreich [GC], Beschwerde Nr. 13229/03 (29. Januar 2008), Abs.66; Mohamad gegen Griechenland, Beschwerde Nr. 70586/11, (11. Dezember 2014), Abs. 44, Muskhadzhiyeva und Andere gegen Belgien, Beschwerde Nr. 41442/07, (19. Januar 2010); Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien, Beschwerde Nr. 13178/03, (12. Oktober 2006). Siehe auch den Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten von seiner Dienstreise nach Griechenland, UN Doc A/HRC.35/25/ Add.2 Abs. 52, http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/35/25/Add.2

¹³ Kinder sind Personen unter 18 Jahren (weitere Informationen über Definitionen finden sich in Trainingsmodul 0. Grundprinzipien und Definitionen).

Bei allen Maßnahmen die Kinder betreffen (Artikel 3 CRC) ist das **Kindeswohl** vorrangig zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten haben das Kindeswohl zu schützen und zu respektieren.

In einer gemeinsamen allgemeinen Bemerkungen des CPRMW und CRC von 2017 heißt es: „Die Vertragsstaaten [des CRC und CMW] müssen das Kindeswohl während den verschiedenen Schritten des Migrations- und Asylverfahrens, die die Inhaftierung oder Ausweisung der Eltern wegen deren Migrationsstatus zur Folge haben können, beurteilen und bestimmen. Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls sind bei allen Entscheidungen anzuwenden, welche Kinder von ihren Familien trennen würden; die gleichen Standards sind beim Sorgerecht anzuwenden, wo das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹⁴

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 37: Die Vertragsstaaten stellen sicher: ... (b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden; ...

Der zweite Satz des Art. 37(b) CRC, der die Inhaftierung von Kindern als letztes Mittel gestattet, findet bei Immigrationsverfahren keine Anwendung, da unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt in einem Land keinen Strafbestand darstellen dürfen und nicht die gleichen Auswirkungen wie eine Straftat haben können (siehe im Folgenden gemeinsame allgemeine Bemerkungen 4 und 23 der CRC und CMW, Absatz 10).

Der **UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes** hat klargestellt, dass die Inhaftierung von Kindern zu Zwecken der Einwanderungskontrolle **nie dem Kindeswohl dienen kann und nicht vertretbar ist**. Kinder dürfen niemals aufgrund ihres Migrationsstatus oder dem ihrer Eltern kriminalisiert werden oder Ziel von Strafmaßnahmen werden; die Inhaftierung eines Kindes aus vorgenannten Gründen bedeutet eine Verletzung der Kinderrechte. (siehe im Folgenden gemeinsame allgemeine Bemerkungen 4 und 23 der CRC und CMW, Absatz 5; CRC *Bericht vom Day of General Discussion 2012- Die Rechte aller Kinder im Rahmen internationaler Migration*, 2012,).

Gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Kinderrechtsausschusses über die Grundprinzipien zum Schutz der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel und Rückfuhrländern

Recht auf Freiheit (Artikel 16 und 17 CMW; Artikel 37 CRC)

5. Jedes Kind hat jederzeit ein Grundrecht auf Freiheit und Freiheit von Abschiebehaft. Der Kinderrechtsausschuss ist der Auffassung, dass die Inhaftierung von Kindern aufgrund des Migrationsstatus ihrer Eltern eine Verletzung der Kinderrechte darstellt und nicht mit dem Prinzip des Kindeswohls vereinbar ist. Demgemäß haben beide Ausschüsse wiederholt gefordert, dass Kinder nicht aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern inhaftiert werden sollten. Staaten haben die Inhaftierung von Kindern zu Migrationszwecken zügig und vollumfänglich einzustellen. Jede Art der Inhaftierung von Kindern zu Migrationszwecken sollte gesetzlich verboten

¹⁴ Gemeinsame Allgemeine Erklärung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Kinderrechtsausschusses über die Grundprinzipien zum Schutz der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration, Abs. 32 (e) (*engl.*).

sein und dieses Verbot sollte in der Praxis vollumfänglich umgesetzt werden.

6. Nach Auffassung der Ausschüsse gilt jede Situation, in der Kinder aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern die Freiheit entzogen wird als Inhaftierung zu Migrationszwecken. Dabei ist es egal, wie diese Maßnahme bzw. die Einrichtung oder der Ort, an dem einem Kind die Freiheit entzogen wird, bezeichnet oder begründet wird. "Gründe in Verbindung mit dem Migrationsstatus" sind nach Meinung der Ausschüsse der Migrations- oder Aufenthaltsstatus (bzw. dessen Fehlen) einer Person, ungeachtet ob dieser mit einer unerlaubten Einreise oder einem unerlaubten Aufenthalt in Verbindung steht. Dies entspricht dem bisherigen Ansatz der Ausschüsse.

7. Zudem haben sowohl der Kinderrechtsausschuss als auch der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen betont, dass Kinder nicht aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern kriminalisiert oder z.B. durch Inhaftierung bestraft werden dürfen. Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt sind nicht per se Verbrechen gegen Personen, Eigentum oder die nationale Sicherheit. Die Kriminalisierung von unerlaubter Einreise und unerlaubtem Aufenthalt dient nicht dem berechtigten Interesse der Vertragsstaaten zur Kontrolle und Regulierung von Migration und hat willkürliche Verhaftungen zur Folge.

8. Bezüglich unbegleiteter oder von ihren Familien getrennten Kindern erklärte der Kinderrechtsausschuss im Jahr 2005, dass man Kindern nicht die Freiheit entziehen sollte und das eine Inhaftierung nicht allein aufgrund des Status des Kindes als unbegleiteter oder von der Familie getrennter Minderjähriger oder aufgrund seines Migrations- oder Aufenthaltsstatus (oder dessen Abwesenheit) gerechtfertigt werden kann.

9. Die Ausschüsse heben die Schäden, die jede Freiheitsentziehung mit sich bringt, sowie die negativen Auswirkungen, die Inhaftierung zu Immigrationszwecken auf die körperliche und mentale Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern haben kann hervor. Diese Auswirkungen können schon bei sehr kurzer Inhaftierung oder einer Inhaftierung mit der Familie auftreten. Der Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe gab an: „Die Entziehung der Freiheit von Kindern ... zur administrativen Durchsetzung von Einwanderungsgesetzen aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern dient in keinem Fall dem Kindeswohl, übersteigt die notwendigen Maßnahmen, ist grob unverhältnismäßig und kann grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Kindermigranten darstellen.“

10. Gemäß Artikel 37 (b) der Kinderrechtskonvention kann Kindern die Freiheit grundsätzlich nur als letztes Mittel und für den kürzest möglichen Zeitraum entzogen werden. Verstöße aufgrund von unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigem Aufenthalt können jedoch unter keinen Umständen die gleichen Auswirkungen wie das Begehen einer Straftat haben. Darum ist die Inhaftierung von Kindern als letztes Mittel zwar in anderen Zusammenhängen, beispielsweise im Jugendstrafrecht, jedoch unter keinen Umständen in Einwanderungsverfahren zulässig. Hier würde sie nämlich gegen das Kindeswohl und das Recht auf Entwicklung verstoßen.

11. Stattdessen sollten Staaten durch Gesetzgebung, Politik und Praktiken Lösungen finden, die mit dem Kindeswohl und den Rechten auf Freiheit und Familienleben vereinbar sind. Diese sollten es Kindern ermöglichen, während der Bearbeitung ihres Einwanderungsstatus, der Betrachtung des Kindeswohls sowie vor der Rückführung mit ihrer Familie und/oder ihrem Vormund in einem nicht-freiheitsentziehenden, gemeinschaftlichen Umfeld zusammenzuleben. Unbegleitete Kinder genießen den besonderen Schutz und die Hilfe des Staats. Diese erfolgt durch alternative Sorge- und Unterbringungsmöglichkeiten gemäß den Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern. Das Zusammenhalten der Familie ist bei begleiteten Kindern kein Grund,

der die Entziehung der Freiheit eines Kindes rechtfertigen kann. Muss die Familie aufgrund des Kindeswohls zusammengehalten werden, gilt die zwingende Vorschrift, Kindern nicht die Freiheit zu entziehen auch für die Eltern. Die Behörden haben dann nicht-freiheitsentziehende Lösungen für die gesamte Familie zu finden.

12. Demgemäß sollte die Inhaftierung von Kindern und Familien zu Immigrationszwecken gesetzlich verboten sein und ihre Abschaffung durch Gesetze und Maßnahmen sichergestellt werden. Für die Inhaftierung bestimmte Mittel sind an nicht-freiheitsentziehende Lösungen umzuleiten, die von zuständigen Kinderschutzinstitutionen, die sich um die Kinder und, wo nötig, um deren Familien kümmern, angeboten werden. Die Maßnahmen, die dem Kind und seiner Familie angeboten werden, sollten keine Entziehung der Freiheit des Kindes oder der Familie nahelegen und gründen auf Betreuung und Schutz, nicht auf Erzwingung. Sie sollten darauf abzielen, den Fall dem Kindeswohl entsprechend zu lösen und alle für den umfassenden Schutz der Kinderrechte erforderlichen Materialien sowie soziale und emotionale Voraussetzungen bieten, um die ganzheitliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Unabhängige öffentliche Institutionen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen sollten Gelegenheit haben, diese Einrichtungen oder Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Kinder und ihre Familien benötigen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln, falls Inhaftierung zu Einwanderungszwecken durchgesetzt werden soll.¹⁵

Kinderrechtsausschuss, *Bericht vom Allgemeinen Diskussionstag 2012 - Die Rechte aller Kinder im Rahmen internationaler Migration, (2012) (engl.)*

32. Die Inhaftierung zu Immigrationszwecken und warum diese einen erheblichen Verstoß gegen die Konvention darstellt wurde wiederholt besprochen und begründet. Betont wurde, dass die Inhaftierung von Kindern allein aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern ungeachtet der Situation einen Verstoß gegen die Kinderrechte darstellt, unter keinen Umständen dem Kindeswohl dient und nicht gerechtfertigt werden kann. Zudem wurde ersichtlich, dass internationale Nachforschungen diese Ansichten unterstützen.

Empfehlungen: (...)

78. Kinder dürfen nicht aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern kriminalisiert oder bestraft werden. Die Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern verstößt gegen die Kinderrechtskonvention und ist nicht mit dem Prinzip des Kindeswohls vereinbar. Darum haben Staaten die Inhaftierung von Kindern aufgrund deren Migrationsstatus zügig und vollumfänglich einzustellen.¹⁶

Des Weiteren bestimmen der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte von Migranten (Bericht vom 16. Mai 2016) sowie die Resolutionen der parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE Resolutionen 1707(2010), 1810(2011), 2020(2014), Absatz 9.1) alle eindeutig, dass die Inhaftierung zur Einwanderungskontrolle von Kindermigranten **nicht dem Kindeswohl dient** und dass die Inhaftierung von verletzlichen Personen, darunter unbegleiteten Kindern, völkerrechtlich verboten ist.

Bericht des Sonderberichterstatters für Menschenrechte von Migranten von seiner Dienstreise nach Griechenland, 24. April 2017, UN Doc A/HRC/35/25/Add.2 (engl.)

103. Wie bereits der Kinderrechtsausschuss festgestellt hat, kann die Verwaltungshaft

¹⁵ Eigene Übersetzung

¹⁶ Eigene Übersetzung

von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern unter keinen Umständen dem Kindeswohl dienen. Aufgrund der weitreichenden negativen Auswirkungen die eine Inhaftierung auf die körperliche und mentale Entwicklung von Kindern hat, ist es völlig inakzeptabel Kinder allein wegen ihres Migrationsstatus in Haft zu halten.¹⁷

**UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte von Migranten:
Nachbereitung der Dienstreise nach Griechenland, Aussage vom 16. Mai
2016 (engl.)**

... Wie bereits der Kinderrechtsausschuss festgestellt hat, **kann die Inhaftierung unter keinen Umständen dem Kindeswohl dienen**. Selbst unter dem Vorwand der „Schutzhaft“ ist die Verwaltungshaft von Kindern völlig inakzeptabel. Haftalternativen, wie beispielsweise geöffnete Unterkünfte mit angemessener Beratung und Diensten für Familien und unbegleitete Minderjährige müssen umgehend eingerichtet werden.¹⁸

Der UN-Sonderberichterstatter für Folter¹⁹ sagte, dass „(...) Kinder aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern die Freiheit zu entziehen dient in keinem Fall dem Kindeswohl, übersteigt die Anforderungen des Notwendigen, ist grob unverhältnismäßig und kommt grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Kindermigranten gleich. Kinder die Freiheit allein aus Gründen der Immigration zu entziehen übersteigt die Anforderungen des Notwendigen, da diese Maßnahme nicht unbedingt notwendig ist, um das Erscheinen von Kindern zu Einwanderungsverfahren sicherzustellen oder um eine Abschiebungsanordnung umzusetzen. Freiheitsentziehung in diesem Zusammenhang kann unter keinen Umständen eine Maßnahme sein, die dem Kindeswohl entspricht. (...) Die Vertragsstaaten haben die Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Einwanderungsstatus, gleich ob mit oder ohne ihre Eltern, zügig und vollständig einzustellen.“

Auch die Richtlinien des UNHCR bestimmen, dass kindliche **Asylsuchende oder Flüchtlinge** nicht inhaftiert werden dürfen.

**UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur
Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger (1997)**

7.6 Asylsuchende Kinder sollten nicht in Haft gehalten werden. Das gilt ganz besonders für unbegleitete Kinder.

7.7 Staaten, die asylsuchende Kinder bedauerlicherweise entgegen der oben ausgesprochenen Empfehlung dennoch in Haft nehmen, sollten zumindest Artikel 37 der Konvention über die Rechte des Kindes beachten, demzufolge die Haft [eines Kindes] nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. Wenn Kinder, die Asylsuchende sind, auf Flughäfen, in Anhaltezentren oder Gefängnissen festgehalten werden, darf dies nicht unter gefängnisähnlichen Bedingungen geschehen. Es muss alles Erdenkliche unternommen werden, um die Haft zu beenden und andere Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Ist dies nicht durchführbar, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden, um geeignete Unterkünfte für Kinder und ihre Familien zu beschaffen. Das Grundprinzip soll

¹⁷ Eigene Übersetzung

¹⁸ Eigene Übersetzung

¹⁹ UN-Sonderberichterstatter für Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe, [Bericht über Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde](#), UN Doc. A/HRC/28/68 (2015), Abs. 80 (engl.)

"Betreuung", nicht "Haft" lauten. Die Räumlichkeiten sollten sich nicht an entlegenen Orten befinden, wo möglicherweise keine kulturgerechten Gemeinschaftsdienste vorhanden sind und kein legaler Zugang möglich ist.

7.8 Während der Haft haben Kinder Anspruch auf Unterricht, der möglichst außerhalb der Einrichtung stattfinden sollte, an dem das Kind festgehalten wird, um die nahtlose Fortsetzung der Ausbildung nach der Freilassung zu gewährleisten. Gemäß der UNO-Regel E-38 über Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, sind die Staaten verpflichtet, für Kinder ausländischer Herkunft mit speziellen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen eigene Ausbildungsprogramme zur Verfügung zu stellen.

Mehrere internationalen Normen bestimmen zudem, dass schutzbedürftige Personen im Allgemeinen nicht inhaftiert werden dürfen und dass insbesondere unbegleitete Kinder nicht inhaftiert werden dürfen (Europarat PACE Resolution 1707 (2010), Absatz 9.1.9).

Parlamentarische Versammlung des Europarates, [Resolution 1707 \(2010\)](#), Inhaftierung von Asylbewerbern und irregulären Migranten in Europa, Abs. 9, 9.1 und 9.19 (engl.)

9. Angesichts der oben genannten Ausführungen fordert die Versammlung die Mitgliedsländer des Europarats, in denen Asylbewerber und irreguläre Migranten in Haft gehalten werden, dazu auf, ihren menschen- und flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und legt ihnen nahe:

9.1. die 10 Grundsätze zu den Umständen, unter denen die Inhaftierung von Asylbewerbern und irregulären Migranten rechtlich erlaubt ist, zu befolgen. Diese Grundsätze sollen sicherstellen, dass: [...]

9.1.9. besonders schutzbedürftige Personen und insbesondere unbegleitete Minderjährige nicht in Haft gehalten werden;²⁰

Parlamentarische Versammlung des Europarates, [Resolution 1810 \(2011\)](#) Unbegleitete Kinder in Europa: Aspekte der Ankunft, des Aufenthalts und der Rückführung, Abs. 5.9 (engl.)

5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass beim Umgang mit unbegleiteten Kindern der Schutz der Kinder und nicht die Einwanderungskontrolle im Vordergrund stehen sollte. Aus diesem Grund stellt die Versammlung die folgenden 15 Grundprinzipien auf. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert diese zu befolgen und durch Zusammenarbeit folgendes zu erreichen: [...]

5.9. **die Inhaftierung unbegleiteter Kinder zu Migrationszwecken ist nicht erlaubt.** Die Inhaftierung ist durch angemessene Fürsorgeeinrichtungen, insbesondere Pflegefamilien, zu ersetzen. Die Lebensbedingungen sollten den Bedürfnissen des Kindes entsprechen und die Maßnahmen sind für einen angemessenen Zeitraum zu ergreifen. Kinder in Sammelaufnahmestellen müssen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden;²¹

Parlamentarische Versammlung des Europarates, [Resolution 2020 \(2014\)](#), Haftalternativen für Kindermigranten, Abs 3, 9.1 (engl.)

3. Die Versammlung weist auf ihre Auffassung in Resolution 1810 (2011) über unbegleitete Kinder in Europa: Aspekte der Ankunft, des Aufenthalts und der

²⁰ Eigene Übersetzung

²¹ Eigene Übersetzung

Rückführung hin, wonach unbegleitete Kinder nicht in Haft gehalten werden dürfen. Die Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern entspricht nicht dem Kindeswohl und stellt eine Verletzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte dar.

9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Beendigung der Inhaftierung von Kindermigranten dringend notwendig ist, wozu gemeinsame Bemühungen der zuständigen staatlichen Behörden erforderlich sind. Die Versammlung fordert die Mitgliedsländer darum auf:

9.1. anzuerkennen, dass die Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus oder des Migrationsstatus ihrer Eltern unter keinen Umständen dem Kindeswohl dient;²²

Einige international Standards, darunter die des UN-Menschenrechtsausschusses, bestimmen nicht, dass Kinder nicht inhaftiert werden dürfen, legen jedoch fest, dass die Inhaftierung von Kindern **nur als letztes Mittel** dienen darf und **nur für die kürzest mögliche Zeit** erfolgen darf (Art 37(b) CRC, Menschenrechtsausschuss, allgemeine Bemerkung 35, Abschnitt 18 legt dieses Prinzip im Rahmen von Inhaftierung von Kindern zur Einreisekontrolle fest; siehe auch Artikel 11(2) der EU-Aufnahmerichtlinie (*siehe unten*)).

UNHCR, [Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012](#)

Richtlinie 9.2: Kinder

51. Die in diesen Richtlinien beschriebenen allgemeinen Haftgrundsätze gelten umso mehr für Kinder die grundsätzlich überhaupt nicht in Haft genommen werden sollten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) enthält konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen gegen- über Kindern und legt mehrere Leitgrundsätze für den Schutz von Kindern fest:

- Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, einschließlich asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder, vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 22 KRK).
- Es darf keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder aufgrund des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geben (Artikel 2 KRK).
- Jedes Kind hat ein Grundrecht auf Leben, Überleben und in größtmöglichem Umfang auf Entwicklung (Artikel 6 KRK).
- Kindern sollte das Recht zugesichert werden, ihre Meinung frei zu äußern, und ihre Meinung sollte entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife „angemessen berücksichtigt“ werden (Artikel 12 KRK).
- Kinder haben das Recht auf Familieneinheit (u. a. Artikel 5, 8 und 16 KRK) und das Recht, nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt zu werden (Artikel 9 KRK). Artikel 20 (1) der KRK legt fest, dass ein Kind, das

²² Eigene Übersetzung

vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung zu dessen Wohle nicht gestattet werden kann, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat.

- Artikel 20 (2) und (3) der KRK verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicherstellen. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen ist die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie der ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Hintergrund des Kindes gebührend zu berücksichtigen.
- Laut Artikel 22 der KRK haben die Vertragsstaaten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder als Flüchtling anerkannt wird, angemessenen Schutz und Beistand erhält, und zwar unabhängig davon, ob es begleitet ist oder nicht.
- Artikel 37 der KRK verlangt von den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Haft bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird.
- Ist die Trennung eines oder mehrerer Kinder von ihren Eltern im Haftkontext unvermeidlich, so haben sowohl die Eltern als auch das Kind Anspruch darauf, vom Staat wesentliche Auskünfte über den Verbleib der jeweils anderen Familienangehörigen zu erhalten, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre (Artikel 9 (4) KRK).

52. Insgesamt sollten Interaktionen mit asylsuchenden Kindern, auch jenen mit Familien, von einer Ethik der Fürsorge – und nicht der zwangsweisen Durchsetzung – geprägt sein, wobei das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Die außerordentliche Schutzbedürftigkeit eines Kindes hat Vorrang gegenüber seinem Status als „illegaler Ausländer“. Die Staaten sind aufgerufen zur *„Anwendung geeigneter Verfahren zur Feststellung, was dem Kindeswohl am besten dient, im Rahmen der jeweiligen Systeme der Staaten zum Kinderschutz, die eine angemessene Mitsprache des Kindes ohne Diskriminierung erleichtern; in denen die Meinung des Kindes seinem Alter und seiner Reife entsprechend berücksichtigt wird; in die Entscheidungsträger mit einschlägigem Sachwissen eingebunden sind; und in denen alle maßgeblichen Faktoren ausgewogen in Betracht gezogen werden, um zur besten Lösung zu gelangen.“*

53. Bei Kindern in Begleitung ihrer Eltern sollten alle geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, nicht zuletzt wegen der hinreichend dokumentierten schädlichen Auswirkungen von Haft auf das Kindeswohl, und zwar auch auf ihre körperliche und geistige Entwicklung. Sollen Kinder mit ihren Eltern oder wichtigsten Bezugspersonen in Haft genommen werden, ist sorgfältig unter anderem zwischen dem Recht auf Familie und Privatleben der Familie in ihrer Gesamtheit, der Eignung der Hafteinrichtung für Kinder und dem Kindeswohl abzuwägen.

54. Unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder sollten grundsätzlich nicht inhaftiert werden. Haft kann nicht allein durch die Tatsache gerechtfertigt werden, dass das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, oder durch seinen Migrations- oder Aufenthaltsstatus. Wo immer möglich sollten sie der Obhut von Familienmitgliedern anvertraut werden, die bereits ihren Wohnsitz im Asylland haben. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sollten die zuständigen Jugendbehörden alternative Betreuungsmaßnahmen wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder Kinderheimen treffen, durch die sichergestellt wird, dass das Kind angemessen beaufsichtigt wird. Bei der Unterbringung in Kinderheimen oder Pflegefamilien muss

das Kind in seiner (körperlichen und geistigen) Entwicklung unterstützt werden, während längerfristige Lösungen geprüft werden. Oberstes Ziel muss das Kindeswohl sein.

55. Die richtige Einschätzung des Alters asylsuchender Kinder ist oft eine besondere Herausforderung, die den Einsatz geeigneter Beurteilungsmethoden unter Beachtung der Menschenrechtsstandards verlangt. Eine unangemessene Alterseinschätzung kann zur willkürlichen Inhaftierung von Kindern führen. Sie kann auch dafür verantwortlich sein, dass Erwachsene gemeinsam mit Kindern untergebracht werden. Es ist eine alters- und geschlechtergerechte Unterbringung vorzusehen.

56. Inhaftierte Kinder haben Anspruch auf dieselben verfahrensrechtlichen Mindestgarantien wie Erwachsene, die jedoch auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmt werden sollten (siehe Richtlinie 9). Unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern sollte ein unabhängiger qualifizierter Vormund sowie ein Rechtsberater zur Seite gestellt werden. Während der Haft haben Kinder das Recht auf Unterricht, der möglichst außerhalb der Hafteinrichtung stattfinden sollte, um die Kontinuität ihres Bildungswegs nach der Enthaftung zu erleichtern. Ferner ist für Freizeitgestaltung und Spielmöglichkeiten, auch mit anderen Kindern, zu sorgen, was für die geistige Entwicklung eines Kindes und zur Milderung von Stress und Trauma von größter Bedeutung ist (siehe auch Richtlinie 8).

57. Es sollte alles daran gesetzt werden, auch durch Priorisierung im Asylprozess, dass Kinder unverzüglich aus der Haft entlassen und andere Formen von geeigneter Unterkunft für sie gefunden werden.

Der UN-Menschenrechtsausschuss betonte in seiner **allgemeinen Bemerkung 35** zu Artikel 9 des ICCPR (das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) im Rahmen der Klarstellung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten bezüglich der Abschiebehaft, dass „Kindern die Freiheit nicht zu entziehen ist, **ausgenommen als letztes Mittel und für einen möglichst kurzen Zeitraum**“ (Absatz 18).

In seiner **Allgemeinen Bemerkung 35** hat der **UN-Menschenrechtsausschuss** ausführlich die Bedeutung von „willkürlicher Freiheitsentziehung“ gemäß Artikel 9 ICCPR behandelt. Über die Inhaftierung zu Immigrationszwecken wird folgendes angemerkt:

18. (...) Kindern darf die Freiheit nur als letztes Mittel und nur für den kürzest möglichen Zeitraum entzogen werden, wobei bei der Haftdauer und den Bedingungen das Kindeswohl an erster Stelle zu berücksichtigen ist. Zudem muss die besondere Schutz- und Pflegebedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger beachtet werden.^{23 24}

Bei der Inhaftierung von Kindermigranten muss zudem die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kindermigranten gegen jegliche Form von **Diskriminierung** oder Bestrafung aufgrund des Status, der Handlungen, Meinungen oder Weltanschauung der Eltern, Vormunde oder Familienangehörigen des Kindes zu schützen, in Betracht gezogen werden. (Art 2(2) CRC, Art 24 ICCPR)

²³ Eigene Übersetzung

²⁴ 1050/2002, *D. und E. gegen Australien*, Abs. 7.2; 794/1998, *Jalloh gegen Niederlande*, Abs. 8.2–8.3; siehe auch Kinderrechtskonvention, Art. 3, Abs. 1, und 37 (b).

Abhängig von den Umständen kann die Inhaftierung von Kindermigranten zudem einem Verstoß gegen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichkommen.

Am 12. Juni 2016 erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Fällen zur Verwaltungshaft von Kindern, die ihre Eltern während des Abschiebeprozesses begleiteten fünf Urteile²⁵ gegen Frankreich. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass aufgrund des jungen Alters der Kinder (zum Zeitpunkt der Inhaftierung 7 Monate bis 4 Jahre alt) und der Dauer (bis zu 18 Tagen) und den Bedingungen der Verwaltungshaft ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK (Folterverbot) vorlag. Das Gericht war der Ansicht, dass die Zustände in Einrichtungen für Verwaltungshaft bei kleinen Kindern Ängste auslösen können, selbst wenn die materiellen Bedingungen in manchen Einrichtungen angemessen waren. Es entschied, dass lediglich kurzzeitige Aufenthalte in für Kinder geeigneten Einrichtungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Es hob zudem hervor, dass Staaten sicherstellen müssen, dass die Verwaltungshaft von Kindern das letzte Mittel ist und alle alternativen Maßnahmen erschöpft wurden.

Bei Kindern müssen stets Alternativen zur Abschiebehaft in Betracht gezogen werden (HRC, Bakhtiyari gegen Australien).

Bakhtiyari gegen Australien, Mitteilung Nr. 1069/2002, Menschenrechtsausschuss, UN Doc. CCPR/C/79/D/1069/2002 (2003)

9.3 In Bezug auf Frau Bakhtiyari und ihre Kinder stellt der Ausschuss fest, dass Frau Bakhtiyari zwei Jahre und zehn Monate in Haft zu Immigrationszwecken gehalten wurde - und nach wie vor inhaftiert ist - während ihre Kinder für zwei Jahre und acht Monate in Haft zu Immigrationszwecken gehalten wurden, ehe sie auf einstweilige Anordnung des Familiengerichts freikamen. Nach Auffassung des Ausschusses konnte der Vertragsstaat nicht nachweisen, dass die Inhaftierung für solch einen langen Zeitraum gerechtfertigt war. Dabei ist nicht von Belang, wie die ursprüngliche Inhaftierung zur Feststellung der Identität und für andere Zwecke begründet wurde. Wenn insbesondere auch die Zusammensetzung der Familie Bakhtiyari in Betracht gezogen wird, konnte der Vertragsstaat nicht nachweisen, dass die Einhaltung der Einwanderungspolitik des Vertragsstaats nicht auch durch andere, weniger beeinträchtigende Maßnahmen hätte erfolgen können. Dazu gehören beispielsweise die Auferlegung von Meldepflichten, Sicherheiten oder anderen Maßnahmen, die die besonderen Umstände der Familie berücksichtigen. Darum war die Inhaftierung zu Immigrationszwecken von Frau Bakhtiyari und ihren Kindern für den oben genannten Zeitraum ohne hinreichende Begründung willkürlich und stellte einen Verstoß gegen Artikel 9, Absatz 1 des Paktes dar.²⁶

EU-Recht bezüglich des Rechts auf Freiheit und der Inhaftierung von Kindermigranten

Die Charta der Grundrechte der EU bestimmt unter anderem, dass jeder ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit hat (Artikel 6) und dass niemand Opfer von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung werden darf (Artikel 4; siehe auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 3) und Menschenwürde (Artikel 1).

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

²⁵ [A.B. und Andere gegen Frankreich, A.M. und Andere gegen Frankreich](#), [R.C. und V.C. gegen Frankreich](#), [R.K. gegen Frankreich](#), [R.M. und Andere gegen Frankreich](#)

²⁶ Eigene Übersetzung

ARTIKEL 6 - Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Die Richtlinien der EU schließen die Inhaftierung von Kindermigranten nicht aus, legen jedoch fest, dass sie nur als letztes Mittel und für möglichst kurze Zeit erfolgen darf und im Sinne des Kindeswohls sein muss.

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (2013)

Artikel 11 Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

(...) 2. Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen.

Das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten

In Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.

3. Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen.

Unbegleitete Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht.

Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

...

6. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, von Absatz 2 Unterabsatz 3 (...) abweichen, wenn ein Antragsteller an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird; davon ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU.

Richtlinie 2008/115/EC vom 16. Dezember 2008

über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (**Die Rückführungsrichtlinie**)

Artikel 17. Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien

1. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzest mögliche angemessene Dauer eingesetzt.

2. Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten.

4. Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.

5. Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.

Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
(Qualifikationsrichtlinie)

Art 31 – Unbegleitete Minderjährige

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich, nachdem internationaler Schutz gewährt wurde, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch einen anderen geeigneten Vertreter, einschließlich eines gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Vertreters, vertreten werden.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der bestellte Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Anwendung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige folgendermaßen untergebracht werden: entweder
 - (a) bei erwachsenen Verwandten oder
 - (b) in einer Pflegefamilie oder
 - (c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
 - (d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.Hierbei werden die Wünsche des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt.
4. Geschwister bleiben so weit wie möglich zusammen, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Wird einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz gewährt, ohne dass mit der Suche nach seinen Familienangehörigen begonnen wurde, leiten die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes die Suche nach diesen ein, wobei sie die Interessen des Minderjährigen schützen. Wurde die Suche bereits eingeleitet, setzen die Mitgliedstaaten diese Suche gegebenenfalls fort. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt.
6. Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen eine angemessene Ausbildung erhalten haben und angemessene Fortbildungen erhalten.

Dubliner Übereinkommen

Artikel 28 - Haft

1. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.
2. Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle, dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.
3. Die Haft hat so kurz wie möglich zu sein und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen

Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.

Wird eine Person nach diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs einen Monat ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht in derartigen Fällen um eine dringende Antwort. Diese Antwort erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Befindet sich eine Person nach diesem Artikel in Haft, so erfolgt die Überstellung aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald diese praktisch durchführbar ist und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der stillschweigenden oder ausdrücklichen Annahme des Gesuchs auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch einen anderen Mitgliedstaat oder von dem Zeitpunkt an, ab dem der Rechtsbehelf oder die Überprüfung gemäß Artikel 27 Absatz 3 keine aufschiebende Wirkung mehr hat.

Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Stellung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs nicht ein oder findet die Überstellung nicht innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen im Sinne des Unterabsatz 3 statt, wird die Person nicht länger in Haft gehalten. Die Artikel 21, 23, 24 und 29 gelten weiterhin entsprechend.

4. Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft befindliche Personen gelten zwecks Absicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU.

III. Verfahrensrechte und Schutz

1. Inhaftierungsgründe

Jede Person, die aus irgendeinem Grund, darunter auch zu Zwecken der Einreisekontrolle, festgenommen oder inhaftiert wird, hat das Recht über den Grund für die Festnahme oder Inhaftierung informiert zu werden, und zwar in einer Sprache, die diese Person versteht. Wenngleich sich Artikel 5(2) EMRK und Artikel 9(2) ICCPR auf die „Festnahme“ beziehen, gilt diese Verpflichtung gleichermaßen für alle Personen, denen die Freiheit entzogen wird (*Abdolkhani und Karimnia gegen Türkei*, EGMR, Absätze 136-137)

Dieses Recht gilt ab Beginn des Freiheitsentzugs, ungeachtet ob es einen formellen Haftbefehl gibt oder nicht. UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr.35, Absatz 28)

Die Gründe für eine Festnahme oder Inhaftierung müssen umgehend genannt werden. Wenngleich die umgehende Mitteilung dieser Information von den Umständen jedes Falls abhängt, sollte sie in der Regel innerhalb weniger Stunden nach der Inhaftierung erfolgen. (Eine gewisse Verzögerung ist zum Beispiel gerechtfertigt, um es den Behörden zu ermöglichen, der Person die Informationen in einer Sprache zu übermitteln, die diese versteht. (Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung 35, Absatz 27)

Informationen über den Grund der Festnahme oder Inhaftierung müssen in einfacher, allgemein verständlicher Sprache, mit Begriffen die von der Person problemlos

verstanden werden können, übermittelt werden. (Čonka gegen Belgien, EGMR, Beschwerde Nr. 51564/99, Urteil vom 5. Februar 2002, Absatz 50.)

Die Informationen müssen die grundlegenden rechtlichen und sachlichen Gründe für die Inhaftierung enthalten. Eine „bloße Angabe der Rechtsgrundlage“ für die Inhaftierung genügt nicht; zusätzlich müssen auch allgemeine Angaben zur sachlichen Grundlage der Inhaftierung gemacht werden. (*Fox, Campbell und Hartley gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerden Nr. 12244/86; 12245/86; 12383/86, 30. August 1990, Absatz 41)

Die bereitgestellten Informationen müssen ausreichend Details über die rechtlichen und sachlichen Gründe enthalten, um der betroffenen Person die Anfechtung - auch vor Gericht - der Gründe (und der Rechtmäßigkeit) ihrer Festnahme oder Inhaftierung zu ermöglichen. (*Čonka gegen Belgien*)

Bei der Verhaftung von Kindern müssen zudem deren Eltern, Vormunde oder gesetzliche Vertreter direkt über die Verhaftung und deren Gründe informiert werden. (HRC Allgemeine Bemerkung 35, Absatz 28)

Verhaftete oder inhaftierte Personen müssen neben den Gründen zudem ihre Rechte und ihnen zur Verfügung stehende Rechtsmittel informiert werden.²⁷

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 9.2. Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen. (...)

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 37: Die Vertragsstaaten stellen sicher, ... (d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer ,anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 16.5. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die festgenommen werden, sind bei ihrer Festnahme, soweit möglich in einer ihnen verständlichen Sprache, über die Gründe der Festnahme zu unterrichten, und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen sind ihnen unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache mitzuteilen

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 5.2. Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

²⁷ Siehe auch, WGAD, *Jahresbericht 1998*, Abs. 69, Rechte 1 und 5; WGAD, *Jahresbericht 1999*, Grundprinzipien 1 und 8.

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, Bericht der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, UN Doc. E/CN.4/1999/63, (1998), Abs. 69 (engl.)

Kriterien zur Bestimmung, ob es sich um willkürliche Inhaftierung handelt

69. Bei der Bestimmung, ob es sich um willkürliche Inhaftierung handelt oder nicht, untersucht die Arbeitsgruppe, ob der betroffene Ausländer alle oder manche der folgenden Rechte genießt:

Recht 1

Das Recht, bei einer Festhaltung an der Grenze oder, falls das Land unrechtmäßig betreten wurde, innerhalb des Hoheitsgebiets, zumindest mündlich und in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache über die Natur und die Gründe der Festhaltung an der Grenze oder die Berechtigung, sich vorübergehend im Land aufzuhalten, informiert zu werden.

Recht 5

Eine schriftliche und begründete Mitteilung über die Inhaftierungsmaßnahme in einer dem Antragsteller verständlichen Sprache.²⁸

Abdolkhani und Karimnia gegen Türkei, EGMR, Beschwerde Nr. 30471/08, 22. September 2009 (engl.)

136. Der Gerichtshof bekräftigt, dass gemäß Artikel 5 Abs. 2 jeder festgenommenen Person das Recht zusteht, über die Gründe dieser Freiheitsentziehung unterrichtet zu werden. Diese Bestimmung ist wesentlicher Bestandteil des Schutzmechanismus des Artikel 5: ... jede festgenommene Person hat das Recht über den rechtlichen und sachlichen Grund für die Festnahme informiert zu werden, und zwar in einfacher, allgemein verständlicher Sprache, um bei Bedarf die Rechtmäßigkeit dieser Festnahme vor Gericht anzufechten Ob der Inhalt dieser Information, und die Zügigkeit, mit der sie mitgeteilt wurden, angemessen ist, wird anhand der besonderen Umstände jedes Falls entschieden. ...²⁹

Eminbeyli gegen Russland, EGMR, Beschwerde Nr. 42443/02, 26. Februar 2009 (engl.)

66. ... Der Begriff „umgehend“ in der letztgenannten Bestimmung weist auf größere Dringlichkeit als der Begriff „zügig“ in Artikel 5 Abs. 4 hin [...]. Dennoch lässt sich ein Zeitraum von fünf Monaten von der Einreichung der Beschwerde bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils auf den ersten Blick nur schwer mit dem Begriff „zügig“ vereinen. Um zu einer fundierten Schlussfolgerung zu kommen müssen allerdings die besonderen Umstände jedes Falls in Betracht gezogen werden ...

67. ... der Gerichtshof bekräftigt, dass Artikel 5 Abs. 4 der Konvention die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ihr Justizsystem so zu organisieren, dass Gerichte Fälle mit Bezug auf Inhaftierungen zügig abhandeln können ...³⁰

Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen, UN Doc. A/RES/43/173 (1988) (engl.)

Grundsatz 11.2

²⁸ Eigene Übersetzung

²⁹ Eigene Übersetzung

³⁰ Eigene Übersetzung

Inhaftierte Personen und deren Rechtsberater (falls vorhanden) müssen umgehend und vollständig über Haftanordnungen informiert werden und eine Begründung für diese Anordnung erhalten.

Grundsatz 13

Jede Person muss bei der Festnahme oder zu Beginn (bzw. umgehend nach Beginn) der Haft oder des Gewahrsams von der für die Festnahme, Inhaftierung, oder Ingewahrsamnahme verantwortlichen Behörde über ihre Rechte informiert werden und Erklärungen zur Inanspruchnahme dieser Rechte erhalten.

Grundsatz 14

Personen, die die von den für die Festnahme, Inhaftierung, oder Ingewahrsamnahme verantwortlichen Behörde verwendete Sprache nicht ausreichend verstehen, haben das Recht, die Informationen nach Grundsatz 10, Grundsatz 11, Absatz 2, Grundsatz 12, Absatz 1 und Grundsatz 13A umgehend in einer ihnen verständlichen Sprache zu erhalten. Wenn nötig, wird ihnen für das auf die Festnahme folgende Gerichtsverfahren auch kostenlos ein Dolmetscher zur Seite gestellt.³¹

UNHCR, **Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft** (2012)

Richtlinie 7

47. Wenn Haft droht, sowie während der Haft haben Asylsuchende Anspruch auf folgende verfahrensrechtliche Mindestgarantien: (i) bei der Festnahme oder zum Zeitpunkt der Inhaftierung über die Haftgründe und ihre Rechte in Bezug auf die Anordnung, einschließlich Überprüfungsverfahren, in einer ihnen verständlichen Sprache und Formulierung informiert zu werden.

Ministerkomitee des Europarates, **Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte während beschleunigten Asylverfahren** (2009) (engl.)

Richtlinie XI.5

Inhaftierte Asylbewerber müssen umgehend in einer ihnen verständlichen Sprache über die rechtlichen und sachlichen Gründe ihrer Inhaftierung sowie über die ihnen verfügbaren Rechtsmittel informiert werden. Sie müssen umgehend die Möglichkeit erhalten, eine Person ihrer Wahl zu kontaktieren und über ihre Situation zu informieren. Zudem muss ihnen Zugang zu den Diensten eines Anwalts oder Arztes gewährt werden.³²

Menschenrechtsrat, Allgemeine Bemerkung Nr.35, Abs.28:

(...) "Festnahme" bedeutet den Beginn eines Freiheitsentzugs; diese Voraussetzung gilt unabhängig von der Förmlichkeit oder Formlosigkeit der Festnahme und ungeachtet der rechtmäßigen oder ungerechtfertigten Gründe dafür.³³ Bei manchen besonders schutzbedürftigen Personengruppen ist die unmittelbare Information der festgenommenen Person erforderlich aber nicht ausreichend. Wenn Kinder festgenommen werden, müssen auch die Eltern, Vormunde oder rechtlichen Vertreter unmittelbar über die Festnahme und die Gründe dafür informiert werden.^{34 35}

EU-Recht

³¹ Eigene Übersetzung

³² Eigene Übersetzung

³³ HRC, Allgemeine Bemerkung Nr 35, Abs 24.

³⁴

HRC,

Allgemeine Bemerkung Nr 35, Abs 28, HRC 1402/2005, *Krasnov* gegen Kirgistan, Abs. 8.5; Allgemeine Bemerkung Nr. 32, Abs. 42; siehe auch Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 10, Abs. 48.

³⁵ Eigene Übersetzung

Gemäß EU-Recht darf eine Inhaftierung von Justiz- und Verwaltungsbehörden angeordnet werden (Artikel 15(2) der Rückführungsrichtlinie und Artikel 9(2) der Neufassung der Aufnahmerichtlinie). „Die Haft der Antragsteller wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde schriftlich angeordnet. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.“ (Aufnahmerichtlinie, Absatz 9(2)).

Richtlinie 2008/115/EC vom 16. Dezember 2008

über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (**Die Rückführungsrichtlinie**)

Artikel 15 Inhaftnahme

(...) 2. Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe angeordnet. Wurde die Inhaftnahme von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so gilt Folgendes:

(a) entweder lässt der betreffende Mitgliedstaat die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Haftbeginn innerhalb kurzer Frist gerichtlich überprüfen;

(b) oder der Mitgliedstaat räumt den betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht ein zu beantragen, dass die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme innerhalb kurzer Frist gerichtlich überprüft wird, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Ist die Inhaftnahme nicht rechtmäßig, so werden die betreffenden Drittstaatsangehörigen unverzüglich freigelassen.

2. Rechte nach der Verhaftung oder Inhaftierung

a) Recht auf Zugang zu und Beistand durch einen Rechtsanwalt

Inhaftierte Migranten haben ein Recht auf unverzüglichen Zugang zu einem Rechtsanwalt und müssen umgehend über dieses Recht informiert werden.

Darüber hinaus bestimmen internationale Normen, dass inhaftierte Personen auch in der Folge Zugang zu Rechtsberatung und Räumlichkeiten zur regelmäßigen vertraulichen Beratung mit ihrem Rechtsanwalt haben müssen.³⁶

Wenn nötig, wird auch Zugang zu kostenloser Rechtsberatung gewährleistet.

Wenn die betroffene Person die Sprache der Behörden nicht spricht oder nicht versteht, müssen wichtige Rechtsdokumente übersetzt und bei Beratungen mit dem Rechtsanwalt sowie während des Verfahrens ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

UN-Kinderrechtskonvention

³⁶ [A. gegen Australien](#), Menschenrechtsausschuss, Nr. 560/1993, Auffassung vom 30. April 1997, UN Doc. CCPR/C/59/D/560/1993 (1997), Abs. 9.3, 9.5 (engl.)

Artikel 37. (d) Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer, anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6 (2005)

36. In Fällen, in denen Kinder in ein Asylverfahren oder andere Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingebunden sind, sollte ihnen neben dem Vormund ein Rechtsbeistand gewährleistet werden.

63. (...)Damit die in Artikel 37 (d) ausgeführten Rechte wirksam umgesetzt werden können, sind unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich und kostenlos rechtskundige Beratung und andere Formen der Unterstützung – unter anderem die Bestellung eines rechtlichen Vertreters – zu gewähren.

Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen, UN Doc. A/RES/43/173 (1988) (engl.)

Grundsatz 17

1. Inhaftierte Personen haben ein Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsberater. Inhaftierte müssen von der zuständigen Behörde umgehend nach ihrer Festnahme über dieses Recht informiert werden und die notwendigen Mittel zu seiner Ausübung erhalten.

2. Wenn Inhaftierte ihren Rechtsberater nicht selbst auswählen, haben sie in allen Fällen, in denen dies für die Interessen der Rechtspflege erforderlich ist, Anspruch auf einen durch eine Justizbehörde oder eine andere Behörde zugewiesenen Rechtsbeistand. Wenn sie selbst nicht die Mittel dazu haben, ist dieser Rechtsbeistand kostenlos.

Grundsatz 18

1. Inhaftierte und in Gewahrsam genommene Personen haben ein Recht auf Kommunikation und Beratung mit ihrem Rechtsbeistand. 2. Inhaftierte und in Gewahrsam genommene Personen müssen ausreichend Zeit und angemessene Einrichtungen zur Beratung mit ihrem Rechtsbeistand erhalten.³⁷

UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft (2012), 47 (ii)

Richtlinie 7

47. Wenn Haft droht, sowie während der Haft haben Asylsuchende Anspruch auf folgende verfahrensrechtliche Mindestgarantien: (...)

(ii) über ihren Anspruch auf Rechtsberatung informiert zu werden. Ein Rechtsbeistand sollte kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn

³⁷ Eigene Übersetzung

Staatsangehörige in einer ähnlichen Situation auch einen solchen Anspruch haben, und so schnell wie möglich nach der Festnahme oder Inhaftierung verfügbar sein, um den Betroffenen dabei zu helfen, ihre Rechte zu verstehen. Die Kommunikation zwischen dem Rechtsbeistand und dem/der Asylsuchenden muss den für die Kontakte zwischen Rechtsbeiständen und ihren Mandanten geltenden Vertraulichkeitsgrundsätzen unterliegen. Anwälte müssen Zugang zu ihren Mandanten und zu deren Akten haben und mit ihren Mandanten in einer sicheren, privaten Umgebung zusammentreffen können.

Wenngleich Artikel 5 der EMRK Inhaftierten nicht explizit das Recht auf Zugang zu einem Anwalt einräumt, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass Artikel 5.4 der EMRK verletzt wird, wenn kein oder kein angemessener Zugang zu einem Anwalt gewährt wird oder wenn der Zugang durch Maßnahmen des Staats behindert wird, da der Inhaftierte so die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung nicht effektiv anfechten kann (Ocalan gegen Türkei, Absatz 72, bestätigt durch das Urteil der Großen Kammer, Absatz 70; Suso Musa gegen Malta)

Suso Musa gegen Malta, EGMR, Beschwerde Nr. 42337/12, Urteil vom 23. Juli 2013

Suso Musa aus Sierra Leone reiste illegal mit einem Boot nach Malta ein und wurde von der Polizei festgenommen. Er wurde in Haft genommen und ihm wurde ein Dokument mit einem Rückführungsbeschluss und einer Abschiebungsanordnung vorgelegt. Daraufhin beantragte er Asyl. Sein Antrag wurde vom Büro des Flüchtlingskommissars und nach einer Berufung auch durch das Berufungsgericht für Flüchtlinge abgelehnt. Während das vorgenannte Asylverfahren anhängig war, focht er die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung vor dem Beschwerdeausschuss für Migration (IAB) an. Sein Antrag wurde über ein Jahr später abgelehnt. Der EGMR stellte aufgrund der Dauer der Inhaftierung des Beschwerdeführers sowie der unangemessenen Bedingungen in den Barracken, in denen er inhaftiert war, einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 fest. Zudem wurde ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 festgestellt, da die auf Malta verfügbaren Rechtsmittel allesamt nicht dem Grundsatz der Zügigkeit dieser Bestimmung entsprachen.

61. (...) wenngleich die Behörden nicht verpflichtet sind, kostenlosen Rechtsbeistand für Haftverfahren zur Verfügung zu stellen, [...] kann dessen Fehlen insbesondere dann Fragen bezüglich der Zugänglichkeit dieses Rechtsmittels aufwerfen, wenn Rechtsvertretung in innerstaatlichen Verfahren für die Zwecke des Artikel 5 Abs. 4 erforderlich ist.³⁸

EU-Recht

Aufnahmerichtlinie

Artikel 5(1)

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung

³⁸ Eigene Übersetzung

leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

b) Recht auf ärztliche Untersuchung und ärztliche Behandlung

Zu Beginn der Inhaftierung besteht zudem das Recht auf umgehenden Zugang zu einem Arzt eigener Wahl, der sowohl körperliche als auch geistige Gesundheit auf Erkrankungen untersucht, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung, den Ort der Inhaftierung oder während der Inhaftierung erforderliche ärztliche oder psychologische Behandlung haben können.³⁹

c) Recht, andere über die Inhaftierung zu informieren

Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, einschließlich Kindern, denen die Freiheit aufgrund ihres Immigrationsstatus entzogen wurde, haben das Recht Familienmitglieder, Freunde oder sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse an solchen Informationen über ihre Inhaftierung, den Ort ihrer Inhaftierung sowie nachträgliche Überstellungen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen. Dies ist eine wesentliche Schutzmaßnahme gegen willkürliche Inhaftierung, die konsequent durch völkerrechtliche Normen geschützt ist. (Artikel 17.2(d) CPED; Artikel 10.2, UN-Konvention gegen Verschwindenlassen; Grundsatz 16, Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen; WGAD, Jahresbericht 1998, Absatz 69, Grundsatz 6)

Ministerkomitee des Europarates, Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte während beschleunigten Asylverfahren (2009)

Richtlinie XI.5.

Inhaftierte Asylbewerber müssen umgehend in einer ihnen verständlichen Sprache über die rechtlichen und sachlichen Gründe ihrer Inhaftierung sowie über die ihnen verfügbaren Rechtsmittel informiert werden. Sie müssen umgehend die Möglichkeit erhalten, eine Person ihrer Wahl zu kontaktieren und über ihre Situation zu informieren. Zudem muss ihnen Zugang zu den Diensten eines Anwalts oder Arztes gewährt werden.⁴⁰

³⁹ *Algür gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 32574/96, Urteil vom 22. Oktober 2002, Abs. 44. Zweiter Gesamtbericht über die Aktivitäten des CPT für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991, CPT, Europarat Doc. Ref.: CPT/Inf (92) 3, 13. April 1992, Abs. 36; Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen, Grundsatz 24: „Inhaftierten oder festgehaltenen Personen müssen möglichst umgehend nach der Einweisung in die Hafteinrichtung eine eingehende ärztliche Untersuchung erhalten. Danach erhalten sie bei Bedarf ebenfalls ärztliche Behandlung und Betreuung. Diese Behandlung und Betreuung erfolgt kostenlos.“ Siehe auch, *Europäische Richtlinien für beschleunigte Asylverfahren*, CMCE, op. cit., fn. 119, Richtlinie XI.5.

⁴⁰ Eigene Übersetzung

d) Recht auf Zugang zum UNHCR

Nach ihrer Inhaftierung haben Asylsuchende das Recht, "mit dem regionalen UNHCR-Büro Verbindung aufzunehmen und von UNHCR kontaktiert zu werden. Gegebenenfalls sollte die Möglichkeit bestehen, mit einer vorhandenen nationalen Flüchtlingsorganisation oder anderen Organisationen und einem Anwalt in Kontakt zu treten. Es sollte Vorsorge getroffen werden, dass der Kontakt zu diesen Stellen hergestellt werden kann und dass Gespräche mit deren Vertretern in privatem Rahmen geführt werden können." (*UNHCR Haft-Richtlinien*, Richtlinie 7(vii))

Wie in den *UN-Grundsätzen zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen* bestimmt, sind Inhaftierte nach ihrer Inhaftnahme umgehend über dieses Recht zu informieren.

Die *Richtlinien zu beschleunigten Asylverfahren des Europarats* bestätigen zudem, dass dieses Recht auch in beschleunigten Asylverfahren anzuwenden ist.

UNHCR, *Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft* (2012)

Richtlinie 7

47. (vii) (...) Gegebenenfalls sollte die Möglichkeit bestehen, mit anderen Einrichtungen, etwa einer vorhandenen nationalen Flüchtlingsorganisation oder anderen Organisationen wie Ombudsstellen, Menschenrechtskommissionen oder NGOs, in Kontakt zu treten. Es sollte Vorsorge getroffen werden, dass der Kontakt zu diesen Stellen hergestellt werden kann und dass Gespräche mit deren Vertretern in privatem Rahmen geführt werden können.

Richtlinie 8

48. (vii) Inhaftierte Asylsuchende sollten auf Wunsch die Möglichkeit zu **regelmäßigen Kontakten** (einschließlich telefonisch oder per Internet, wo möglich) mit **Verwandten und Freunden sowie mit religiösen, internationalen bzw. Nichtregierungsorganisationen** haben und von ihnen besucht werden können. Der Zugang zu und durch UNHCR muss gewährleistet sein. Es sollten entsprechende Einrichtungen für solche Besuche zur Verfügung gestellt werden. Die Besuche sollten im Normalfall vertraulich ablaufen, sofern keine zwingenden Gründe des Schutzes und der Sicherheit dagegen sprechen.

Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen, UN Doc. A/RES/43/173 (1988)

Grundsatz 16

2. Handelt es sich bei der inhaftierten oder festgenommenen Person um einen Ausländer, muss dieser umgehend über sein Recht informiert werden, auf angemessene Weise mit einem Konsulat oder der diplomatischen Vertretung seines Heimatlandes oder eines anderen Landes, mit dem er gemäß Völkerrecht Kontakt aufnehmen darf, in Kontakt zu treten. Flüchtlinge und Personen, die auf sonstige Weise unter dem Schutz zwischenstaatlicher Organisationen stehen, dürfen dementsprechend Kontakt zu einem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation aufnehmen.⁴¹

3. Gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung

⁴¹ Eigene Übersetzung

Das Recht die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen, sowie das Recht, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der fortdauernden Inhaftierung regelmäßig gerichtlich prüfen zu lassen stellen einen maßgeblichen Schutz gegen willkürliche Inhaftierung sowie gegen Folter und Misshandlung während der Inhaftierung dar. Diese Rechte haben entscheidende Bedeutung für inhaftierte Migranten.

Alle Personen, denen die Freiheit auf irgendeine Weise entzogen wurde, also auch inhaftierte Migranten, haben das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung. Zur Ausübung dieses Rechts muss Inhaftierten zeitnah nach ihrer Festnahme Zugang zu einem Gericht gewährt werden. Auch danach müssen regelmäßig gerichtliche Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung durchgeführt werden.⁴²

Das Recht, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung gerichtlich anzufechten gehört zu den Schutzmechanismen gegen willkürliche Inhaftierung, Folter und sonstige Misshandlung und darf darum unter keinen Umständen, auch nicht zum Schutz der nationalen Sicherheit, beschränkt werden. (Kurt v Türkei, EGMR, Absatz 123, Al-Nashif gegen Bulgarien, EGMR, Absatz 94)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 9.4. Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 37. (d) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 5.4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 16.6. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten werden, müssen unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und haben Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Verhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

⁴² [A. gegen Australien](#), Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 560/1993, Auffassung vom 30. April 1997, UN Doc. CCPR/C/59/D/560/1993 (1997), Abs. 9.3, 9.5

... **8.** Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen ihre Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, haben das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und ihre Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Bei diesem Verfahren ist, erforderlichenfalls unentgeltlich, ein Dolmetscher beizuziehen, wenn die Betroffenen die gesprochene Sprache nicht verstehen oder nicht sprechen.

Popov gegen Frankreich, EGMR, Beschwerden Nr. 39472/07 und 39474/07, (19. Januar 2012) Abs. 119, 124-125 (Zusammenfassung)

124: Demgegenüber sah das Gesetz nicht vor, dass die Minderjährigen Gegenstand einer Schubhaft sein konnten. Die Kinder, die ihre Eltern »begleiteten«, fielen daher unter eine Gesetzeslücke, die es ihnen nicht erlaubte, dass ihren Eltern garantierte Rechtsmittel auszuüben. Die Kinder waren nicht Adressaten eines Beschlusses der Präfektur, der ihre Abschiebung vorsah und den sie vor den Gerichten bekämpfen hätten können. Sie waren auch nicht Adressat eines Beschlusses, der ihre Schubhaft vorgesehen hätte, womit der JLD auch nicht über die Rechtmäßigkeit ihrer Anwesenheit im Anhaltezentrum absprechen konnte. Folglich wurde ihnen der von der Konvention geforderte Schutz nicht garantiert.

125: Demgemäß wurde Art. 5 Abs. 4 EMRK gegenüber den Kindern verletzt.

Al-Nashif gegen Bulgarien, EGMR, Beschwerde Nr. 50963/99, Urteil vom 20. Juni 2002 (engl.)

92. Der Gerichtshof bekräftigt, dass jeder, dem die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet der Länge der Inhaftierung ein Anrecht darauf hat, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung durch ein Gericht prüfen zu lassen. In Verbindung mit dem zugrunde liegenden Zweck des Artikel 5 der Konvention, nämlich dem Schutz gegen Willkür, ist die Erfordernis der Konvention, Freiheitsentziehungen durch unabhängige Gerichte prüfen zu können, von wesentlicher Bedeutung. Dabei geht es sowohl um den Schutz der körperlichen Freiheit der Person als auch um deren persönliche Sicherheit. [...]

94. [...] Nationale Behörden können die wirksame Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Inhaftierungen durch innerstaatliche Gerichte nicht jedes Mal aufheben, wenn sie vorgeben, dass die nationale Sicherheit und Terrorismus betroffen sind [...].⁴³

Kurt gegen Türkei, EGMR, Fall Nr. 15/1997/799/1002, Urteil vom 25. Mai 1998

123. Hervorzuheben ist, dass die Verfasser der Konvention den Schutz der Einzelperson gegen willkürliche Freiheitsentziehung durch die Gewährung einer Reihe von materiellen Rechten bestärkt haben. Diese sollen das Risiko der Willkürlichkeit verringern, indem Freiheitsentziehungen durch unabhängige gerichtliche Einrichtungen geprüft werden können und indem die Rechenschaftspflicht der Behörden für solche Handlungen sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Bestimmungen des Artikel 5 Abs. 3 und 4 mit ihrem Fokus auf Unverzüglichkeit und gerichtlicher Kontrolle von großer Bedeutung. Unverzügliche gerichtliche Eingriffe können zum Erkennen und zur Verhinderung von lebensbedrohenden Maßnahmen oder schweren Misshandlungen, die gegen die Grundrechte der Artikel 2 und 3 der Konvention verstoßen, führen. [...]. Die Abwesenheit von Sicherheitsmaßnahmen kann zu einer Subversion der Rechtsstaatlichkeit führen, wodurch Inhaftierten nicht einmal rudimentärer

⁴³ Eigene Übersetzung

Rechtsschutz zur Verfügung stehen würde. Darum stehen sowohl der Schutz der körperlichen Freiheit der Person als auch deren persönliche Sicherheit auf dem Spiel.⁴⁴

UNHCR Richtlinie 7, Absatz 47 (v)

(v) das Recht, die Rechtmäßigkeit der Haft vor einem Gericht jederzeit entweder persönlich oder durch einen Vertreter anzufechten, muss ungeachtet der Überprüfungen gemäß (iii) und (iv) gewährleistet sein. Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Haft liegt bei den betreffenden Behörden. Wie in Richtlinie 4 ausgeführt, müssen die Behörden beweisen, dass für die infrage stehende Haft eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, dass die Haft im Hinblick auf die Grundsätze der Notwendigkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist und dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Erreichung derselben Ziele im Einzelfall geprüft und dafür als nicht geeignet oder effektiv erachtet wurden.

Gemäß UNHCR-Richtlinien haben Asylsuchende neben dem Recht auf Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung auch automatisch das Recht, unverzüglich vor eine Gerichts- oder andere unabhängige Behörde gebracht zu werden, um die Haftentscheidung überprüfen zu lassen. (Richtlinie 8 Absatz 47(iii) UNHCR-Richtlinien). Gemäß den Bestimmungen des EGMR und ICCPR steht dieses Recht nur denjenigen zu, denen die Freiheit aufgrund eines Strafbestands entzogen wurde.

Die Richtlinien bestimmen zudem, dass es Asylsuchenden zusteht, die Notwendigkeit der Fortsetzung ihrer Haft regelmäßig überprüfen zu lassen (UNCHR-Richtlinie 8, Absatz 47 (iv))

UNHCR, *Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft* (2012)

Richtlinie 8 Absatz 47(iii) UNHCR-Richtlinien

unverzüglich vor eine Gerichts- oder andere unabhängige Behörde gebracht zu werden, um die Haftentscheidung überprüfen zu lassen. Die Überprüfung sollte im Idealfall automatisch erfolgen und in erster Instanz innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach der Erstentscheidung über die Haft stattfinden. Das Überprüfungsorgan muss von der erstentscheidenden Behörde unabhängig sein und die Befugnis besitzen, die Enthaltung anzuordnen oder gegebenenfalls vorhandene Voraussetzungen für die Enthaltung zu ändern.

Richtlinie 7, Absatz 47 (iv)

nach der ersten Haftüberprüfung müssen vor einem Gericht oder einem unabhängigen Organ regelmäßige Überprüfungen der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Haft stattfinden, an denen der/die Asylsuchende und sein/ihr Rechtsvertreter teilnehmen dürfen. Im Sinne bewährter Praxis wird eine Überprüfung nach einer ersten gerichtlichen Bestätigung des Rechts auf Inhaftnahme bis zum Ablauf des ersten Monats alle sieben Tage und danach jeden Monat bis zur Erreichung der gesetzlichen Höchstdauer vorgenommen.

⁴⁴ Eigene Übersetzung

Voraussetzungen für eine effektive gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung

Dem Betroffenen und seinem Vertreter muss in jedem Verfahren die Möglichkeit eingeräumt werden, vor einem Gericht angehört zu werden. (*Siehe auch FAIR Trainingsunterlagen I. über Verfahrensrechte und das Recht gehört zu werden*).

Das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Inhaftierung muss gesetzlich festgelegt sein.⁴⁵

Um die Bestimmungen internationaler Menschenrechtsnormen zu erfüllen, muss die gerichtliche Überprüfung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss von einem unabhängigen und unparteiischen Rechtsorgan durchgeführt werden (HRC, Allgemeine Bemerkung 35, Absatz 45, HRC, *Rameka v. Neuseeland*, Absatz 7.4)
- Um wirksam zu sein, muss sie in angemessenem Ausmaß und mit ausreichenden Befugnissen durchgeführt werden.
- Für eine rechtlich bindende Freilassung ist eine eingehende und nicht lediglich formelle Untersuchung der Gründe und Umstände der Inhaftierung sowie des richterlichen Ermessens erforderlich. (*A v Australien*⁴⁶)
- Sie muss die für die Art und Dauer der Freiheitsentziehung angemessenen Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren erfüllen (einschließlich des Grundsatzes der Waffengleichheit und des Rechts auf Gehör).
- Es muss zeitnah eine Anhörung und Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung stattfinden bzw. getroffen werden.⁴⁷
- Wenn die Inhaftierung unrechtmäßig war, muss der Inhaftierte aus der Haft entlassen werden (*ZNS gegen Türkei*, Beschwerde Nr., *Kadem gegen Malta*, Nr. 55263/00, 9. Januar 2003, Absatz 41, *Djalti gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 31206/05, 12. März 2013, Absatz 68)

[Z.N.S. gegen Türkei](#), EGMR, Beschwerde Nr. 21896/08, 19. Januar 2010 (engl.)

60. ...Artikel 5 Abs. 4 hat den Zweck, festgenommenen und inhaftierten Personen das Recht auf gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, denen sie ausgesetzt sind, zu gewähren Personen müssen während ihrer Inhaftierung Zugang zu Rechtsmitteln erhalten, die ihnen die zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit ermöglichen. Wo zutreffend, muss diese Überprüfung zur Freilassung führen können. Die Existenz dieses Rechtsmittels ... muss nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausreichend gesichert sein. Ansonsten ist die für den Zweck dieser Bestimmung erforderliche Zugänglichkeit und Wirksamkeit nicht gewährleistet ...⁴⁸

[A. und Andere gegen Vereinigtes Königreich](#), EGMR, Beschwerde Nr. 3455/05, 19. Februar 2009

202. Gemäß Artikel 5 Abs. 4 ... sind festgenommene oder inhaftierte Personen berechtigt, Verfahren bezüglich der verfahrensrechtlichen und materiellen Bedingungen, die für die „Rechtmäßigkeit“ ihrer Freiheitsentziehung wesentlich sind,

⁴⁵ **[S.D. gegen Griechenland](#)**, EGMR, Abs.73

⁴⁶ **[A. gegen Australien](#)**, Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 560/1993, Auffassung vom 30. April 1997, UN Doc. CCPR/C/59/D/560/1993 (1997)

⁴⁷ **[Shakurov gegen Russland](#)**, EGMR, Beschwerde Nr. 55822/10, Urteil vom 5. Juni 2012, Abs. 187.

⁴⁸ Eigene Übersetzung

einleiten. Der Begriff „Rechtmäßigkeit“ in Artikel 5 Abs. 4 hat die gleiche Bedeutung wie in Abs. 1, weshalb die festgenommene oder inhaftierte Person ein Anrecht auf die Überprüfung der „Rechtmäßigkeit“ ihrer Inhaftierung im Hinblick auf die Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, aber auch in Hinblick auf die Konvention, deren Grundprinzipien und dem Zweck der gemäß Artikel 5 Abs. 1 zulässigen Einschränkungen hat. ... Diese Überprüfung sollte ... so weit gefasst sein, dass sie auf die Bedingungen, die gemäß Artikel 5 Abs. 1 wesentlich für die „Rechtmäßigkeit“ der Inhaftierung sind, Bezug nimmt [...]. Das überprüfende „Gericht darf nicht ausschließlich beratende Funktionen haben, sondern muss auch befugt sein, über die „Rechtmäßigkeit“ der Inhaftierung zu „entscheiden“ und muss - bei unrechtmäßiger Inhaftierung - die Freilassung des Inhaftierten anordnen können [...].

203. Das Erfordernis der Verfahrensgerechtigkeit des Artikel 5 Abs. 4 schreibt keine einheitliche, unveränderbare Norm vor, die unabhängig von Zusammenhang, Sachverhalt und Umständen angewendet werden muss. Wenngleich es nicht immer notwendig ist, dass Verfahren nach Artikel 5 Abs. 4 den gleichen Ansprüchen unterliegen, wie sie Artikel 6 für zivil- und strafrechtliche Verfahren vorschreibt, müssen sie justiziellen Charakter haben und der Art der betroffenen Freiheitsentziehung angemessene Voraussetzungen bieten

204. Darum müssen die Verfahren kontradiktorisch sein und stets „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien sicherstellen⁴⁹

C. gegen Australien, Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 900/1999, Auffassung vom 13. November 2002, UN Doc. CCPR/C/76/D/900/1999 (2002) (engl.)

8.3 ... die dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellte gerichtliche Überprüfung bestand lediglich aus einer formellen Beurteilung der Frage, ob es sich bei der betroffenen Person um einen „Nicht-Staatsbürger“ ohne Einreisegenehmigung handelte. Der Ausschuss hält fest, dass es nicht im Ermessen des Gerichts lag ... die Inhaftierung des Beschwerdeführers für die weitere Begründung lediglich inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es einen Verstoß gegen Artikel 9, Abs. 4 darstellt ..., wenn eine Inhaftierung nicht gerichtlich angefochten werden kann.⁵⁰

IV. Haftbedingungen und Behandlung von Inhaftierten

Internationale Menschenrechtsnormen regeln nicht nur die Gründe und Verfahren für die Inhaftierung von Migranten, sondern verpflichten Behörden auch dazu, die Rechte von Personen, die vom Staat unter anderem aufgrund ihres Immigrationsstatus in Haft gehalten werden zu achten. Unter anderem beziehen sich diese Bestimmungen auch auf die Behandlung von inhaftierten Personen und die Haftbedingungen.

Staaten sind völkerrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, inhaftierte Personen human zu behandeln und ihre Menschenwürde zu achten (Artikel 10.1 ICCPR, Artikel 37(c) der KRK, Artikel 1 EMRK, Artikel 4 EU-Grundrechtecharta) und sicherzustellen, dass diese nicht Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung werden (Artikel 7 ICCPR, Artikel 37(a) der KRK, Art 3 EMRK, Artikel 1 und 16 CAT, Artikel 4 EU-Grundrechtecharta). Gemäß Artikel 37(c) ist zudem jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters“ zu behandeln.

⁴⁹ Eigene Übersetzung

⁵⁰ Eigene Übersetzung

Mit der Ausnahme von angemessenen Beschränkungen, die aufgrund der Freiheitsentziehung erforderlich sind, sind die Menschenrechte des Inhaftierten, einschließlich des Rechts auf Gesundheit, ohne Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund des Immigrationsstatus des Inhaftierten, zu achten und zu schützen. Einschränkungen der Rechte des Inhaftierten auf Familienleben, Ausdruck religiöser oder anderer Weltanschauungen oder Meinungsfreiheit sind womöglich gesetzlich vorgeschrieben und müssen zum Erreichen eines menschenrechtlich rechtmäßigen Zwecks sowohl nötig als auch verhältnismäßig sein.

Staaten haben sicherzustellen, dass die Hafteinrichtungen von Institutionen kontrolliert werden, die unabhängig von den Haftbehörden sind. (Artikel 2 der Europäischen Antifolterkonvention, Grundsatz 29 der Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen)

Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter⁵¹ sind dazu verpflichtet, einen oder mehrere nationale Mechanismen zur Verhinderung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einzurichten und diesen Zugangsrechte zu Haftanstalten zu gewähren. Darüber hinaus muss auch das SPT Zugang zu allen Orten, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird, erhalten.⁵²



Internationale Normen zu Haftbedingungen, einschließlich Abschiebehaft, welche die Achtung der Rechte von Inhaftierten sicherstellen sollen, werden in folgenden Dokumenten dargelegt: die [Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen](#) (auch bekannt als Nelson-Mandela-Regeln);

die UN-[Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen](#) (engl.); die [UN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde](#) (engl.); und die [UN-Grundsätze zur Behandlung von inhaftierten Frauen und Haftalternativen für weibliche Straftäter](#) (engl.), [UNHCR Haft-Richtlinien](#) [CPT-Standards](#) (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 10.1. Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 2(1): Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische,

⁵¹ Fakultativprotokoll zum Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe (OPCAT)

⁵² Das Fakultativprotokoll zum Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe (OPCAT) und in Europa das Europäische Abkommen gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe (ECPT) haben unabhängige Expertenausschüsse, den UN-Unterausschuss für Prävention von Folter bzw. den Europäischen Ausschuss zur Prävention von Folter (CPT), eingerichtet. Diese haben das uneingeschränkte Mandat, alle Orte, an denen Menschen durch den Staat oder dessen Vertreter die Freiheit entzogen wird, zu besuchen.

verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

Artikel 16(1): Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter ... gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, ... werden.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher

(a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. ...

(c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen; ...

Artikel 9.4. Ist die Trennung [von den Eltern] Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, ... eines oder beider Elternteile oder des Kindes, so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 10

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen nicht der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16.2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf den tatsächlichen Schutz des Staates vor Gewalt, körperlicher Schädigung, Drohungen und Einschüchterung, sei es durch Amtspersonen oder Privatpersonen, Gruppen oder Institutionen.

Artikel 17

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, denen ihre Freiheit entzogen ist, sind menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und vor ihrer kulturellen Identität zu behandeln.

2. Beschuldigte Wanderarbeitnehmer und ihre beschuldigten Familienangehörigen sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten zu trennen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht. Jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

3. Ein Wanderarbeitnehmer oder einer seiner Familienangehörigen, der in einem Durchreise- oder Beschäftigungsstaat wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften in Haft gehalten wird, ist, soweit möglich, von Verurteilten oder Untersuchungsgefangenen getrennt unterzubringen.

4. Während der Zeit der Strafgefängenschaft aufgrund eines von einem Gericht verhängten Urteils hat die Behandlung eines Wanderarbeitnehmers oder eines seiner

Familienangehörigen vornehmlich auf seine Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzuzielen. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

5. Während der Haft oder der Strafgefängenschaft haben Wanderarbeitnehmer oder ihre Familienangehörigen die gleichen Rechte auf Besuch durch Familienangehörige wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates.

6. Wenn einem Wanderarbeitnehmer die Freiheit entzogen ist, haben die zuständigen Behörden des betreffenden Staates den Problemen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die den Familienangehörigen dieses Wanderarbeitnehmers, vor allem dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern, entstehen können.

7. Alle Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die irgendeiner Form der Haft oder der Strafgefängenschaft entsprechend den im Beschäftigungsstaat oder Durchreisestaat geltenden Rechtsvorschriften unterworfen werden, haben die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates, die sich in der gleichen Lage befinden.

8. Alle Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, die irgendeiner Form der Haft oder der Strafgefängenschaft entsprechend den im Beschäftigungsstaat oder Durchreisestaat geltenden Rechtsvorschriften unterworfen werden, haben die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen des betreffenden Staates, die sich in der gleichen Lage befinden.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 15.1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 17. Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

UNHCR, **Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft** (2012)

Richtlinie 8: Haftbedingungen müssen human und menschenwürdig sein.

Ministerkomitee des Europarates, Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte während beschleunigten Asylverfahren (2009)

Richtlinie XI.3

Wenn weitere besonders schutzbedürftige Personen in Haft gehalten werden, muss diesen angemessene Unterstützung und Hilfe bereitgestellt werden.⁵³

1. Angemessenheit des Ortes der Inhaftierung, insbesondere für Kinder und Familien

⁵³ Eigene Übersetzung

Werden Kinder in Ausnahmefällen inhaftiert, so müssen die Einrichtungen und Bedingungen der Inhaftierung dem Alter der Kinder angemessen sein (siehe, [Art 37 KRK](#); siehe auch [Aerts gegen Belgien](#), EGMR, Beschwerde Nr. 25357/94, (1998), Absatz 46).

Je nach den Umständen kann die Inhaftierung von Kindern in unangemessenen Einrichtungen eine Verletzung des Verbots von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung bzw. des Rechts auf Freiheit bedeuten. (siehe im Folgenden die Box über den Fall [Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien](#)).

Wenngleich Migranten nach ihrer Ankunft am Flughafen für kurze Zeit, also einige Stunden inhaftiert werden können, kommt eine längere Inhaftierung ohne angemessene Schlaf- und Essmöglichkeiten sowie Hygieneeinrichtungen womöglich Misshandlung gleich.⁵⁴

Im Allgemeinen sind Polizeiwachen und Gefängnisse nicht für die Inhaftierung von Menschen aufgrund ihres Immigrationsstatus geeignet. Die Inhaftierung darf keine Strafmaßnahme darstellen (Richtlinie 8, Absatz 48(iii) der UNHCR Haft-Richtlinien, Menschenrechtsausschuss, unter Einbeziehung von Berichten der Vertragsstaaten gemäß Artikel 40 des Abkommens, [Abschlussbemerkungen des Menschenrechtsrats: Österreich](#), UN Doc. CCPR/C/AUT/CO/4 (2007), Absatz 17, engl.).

Die Inhaftierung in Polizeiwachen muss ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden, da die Bedingungen dort im Allgemeinen für eine längere Inhaftierung nicht angemessen sind ([Charahili gegen Türkei](#), EGMR, Beschwerde Nr. 46605/07, Urteil vom 13. April 2010, Absätze 76-78)

[CPT Standards](#), Auszug aus dem 10. Jahresbericht [CPT/Inf (2000) 13]

Seite 78, Abs. 27. (...) Fälle, in denen Schwangere während der gynäkologischen Untersuchung und/oder der Entbindung an Betten oder andere Möbelstücke angekettet oder anderweitig festgebunden werden. Ein derartiger Ansatz ist völlig inakzeptabel und könnte gewiss als unmenschliche und erniedrigende Behandlung qualifiziert werden. Andere Mittel zur Wahrung der Sicherheitserfordernisse können und sollten gefunden werden

Internationale Normen bestimmen zudem, dass Asylsuchende und Migranten, die aufgrund ihres Migrationsstatus in Haft gehalten werden, getrennt von Personen, die aufgrund von Strafanzeigen inhaftiert sind (einschließlich derer die sich in Untersuchungshaft befinden oder nach ihrer Verurteilung inhaftiert sind), unterzubringen sind.

[Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien](#), EGMR, Beschwerde Nr. 13178/03, Urteil vom 12. Oktober 2006 (engl.)

Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien handelte von einem unbegleiteten Kind, das in Haft gehalten wurde. Ein fünfjähriges Kind wurde zwei Monate lang ohne angemessene Unterstützung in einem Transitlager für Erwachsene festgehalten. Das Kind war in der Hoffnung mit seiner Mutter, die in Kanada als Flüchtling anerkannt wurde, wiedervereint zu werden, ohne ordnungsgemäße Reisedokumente aus der Demokratischen Republik Kongo angereist. Das Kind wurde anschließend in die Demokratische Republik Kongo rückgeführt, ob wohl es dort keine

⁵⁴ Europäischer Ausschuss zur Prävention von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (CPT) *Richtlinien*, CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2010, Seite 54 (engl.)

Familienmitglieder hatte, die sich um es kümmern konnten. Da keine Gefahr bestand, dass das Kind der Aufsicht der belgischen Behörden entfliehen konnte, entschied der EGMR, dass die Festhaltung des Kindes in einem geschlossenen Lager für Erwachsene unverhältnismäßig war. Der EGMR fügte hinzu, dass andere Maßnahmen, beispielsweise die Unterbringung in einem spezialisierten Lager oder in einer Pflegefamilie, hätten ergriffen werden können, die eher dem in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention verankerten Kindeswohl entsprochen hätten. Die Unterbringung einer unbegleiteten fünfjährigen Asylbewerberin in einem Lager für Erwachsene und ohne angemessene Vorkehrungen für ihre Betreuung stellt einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK dar, da die Haftbedingungen nicht ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit angepasst waren; der Gerichtshof stellte zudem einen Verstoß gegen Artikel 3 fest, da die Mutter aufgrund der Inhaftierung ihrer Tochter großer Sorge und Unsicherheit ausgesetzt war.

Der EGMR stellte Verletzungen der Artikel 3, 5 und 8 der EMRK fest.

Weitere Fälle, in denen Kindermigranten gemeinsam mit ihren Eltern in Haft gehalten wurden und aufgrund der Haftbedingungen ein Verstoß gegen das Verbot der Folter und anderer Misshandlung festgestellt wurde:

Im Fall *Muskhadzhiyeva und Andere gegen Belgien* entschied der EGMR, dass die einmonatige Inhaftierung einer Mutter und ihrer vier Kinder in einer geschlossenen Transiteinrichtung einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK darstellte. In seiner Entscheidungsfundung wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Einrichtung „für die Aufnahme von Kindern unzureichend ausgestattet war“, was schwerwiegende Auswirkungen auf deren Gesundheit hatte.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Popov gegen Frankreich, die die zweiwöchige Verwaltungshaft einer Familie vor ihrer Abschiebung nach Kasachstan betraf, folgt diesem Urteil. Der EGMR entschied, dass der Staat gegen Artikel 3 der EMRK verstoßen hatte, da die französischen Behörden die unweigerlichen Schäden, die den beiden Kindern (fünf Monate und drei Jahre alt) durch den Aufenthalt in einer Haftanstalt, deren Bedingungen „nicht für die Unterbringung von Kindern geeignet“ waren, entstanden, nicht ausreichend berücksichtigt hatten.

Auch im Fall *Kanagaratnam gegen Belgien* entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die viermonatige Inhaftierung einer asylsuchenden Mutter und ihrer drei Kinder in einer geschlossenen Einrichtung für undokumentierte Ausländer die Artikel 3 und 5 der EMRK verletzte. Obwohl die Kinder von ihrer Mutter begleitet wurden, war der Gerichtshof der Auffassung, dass die belgischen Behörden die Kinder durch die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung Angst- und Minderwertigkeitsgefühlen ausgesetzt hatten und dadurch deren Entwicklung in voller Kenntnis der Tatsachen gefährdet hatten.

2. Haftbedingungen

Einrichtungen in denen Migranten inhaftiert sind müssen ausreichend sauber, sicher und hygienisch sein. Dabei müssen das Recht auf Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf menschliche Behandlung und Behandlung mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde sowie das Recht auf Gesundheit geachtet werden (Artikel 10 ICCPR).

Internationale Gerichte für Menschenrechte und Menschenrechtsorganisationen haben regelmäßig entschieden, dass die zunehmende Nutzung von Abschiebehaft und die

Inhaftierung einer wachsenden Zahl an Migranten unter schlechten Bedingungen und in überfüllten Einrichtungen⁵⁵ das Recht auf Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verletzt.

Wenngleich eine Inhaftierung naturgemäß gewisse Einschränkungen mit sich bringt, ist darauf zu achten, dass die Menschenwürde durch die Haftbedingungen gewahrt wird und dass die Inhaftierten nicht größeren Leiden ausgesetzt werden als durch die Inhaftierung unbedingt nötig.⁵⁶ Aufgrund des zwingenden Charakters des Verbots von Folter und anderer Misshandlung sowie des Rechts der Inhaftierten auf würdevolle Behandlung kann die Missachtung dieser Rechte auch nicht durch den wirtschaftlichen Druck oder die Probleme, die der Zustrom von Migranten verursacht, gerechtfertigt werden. (*M.S.S. v Belgien und Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 30696/09, (2011) Absätze 221-222, siehe untenstehende Box)

M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, EGMR, Beschwerde Nr. 30696/09, 21. Januar 2011 (engl.)

221. Staaten sind gemäß Artikel 3 der Konvention dazu verpflichtet:

- a.) für menschenwürdige Haftbedingungen zu sorgen;
- b.) sicherzustellen, dass die Inhaftierten durch die Art und Weise der Ausführung der Maßnahmen nicht Nöten und Schwierigkeiten ausgesetzt werden, die die Entbehrungen, die eine Inhaftierung mit sich bringt, übersteigen;
- c.) sicherzustellen, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Inhaftierten aufgrund der praktischen Anforderungen der Inhaftierung gewährleistet sind

223. Der Gerichtshof stellt zuerst fest, dass sich die Staaten an den Außengrenzen der EU derzeit aufgrund des wachsenden Zustroms an Migranten und Asylbewerbern mit großen Herausforderungen auseinandergesetzt sehen. ... In Anbetracht des absoluten Charakters des Artikel 3 entbindet dies den Staat jedoch nicht von seinen aus dieser Bestimmung erwachsenden Verpflichtungen.⁵⁷

Suso Musa gegen Malta, EGMR, Beschwerde Nr. 42337/12, Urteil vom 23. Juli 2013
101. ... der Gerichtshof hat Bedenken bezüglich der Angemessenheit des Inhaftierungsortes und der dortigen Bedingungen. Verschiedene international Berichte haben ebenfalls dahingehende Bedenken geäußert [...]. Sowohl das CPT als auch das ICJ waren der Auffassung, dass die betroffenen Bedingungen als unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikel 3 der Konvention angesehen werden können; zudem haben sich diese Bedingungen während der Libyen-Krise, zu der sich der Beschwerdeführer in Haft befand, mutmaßlich noch verschlechtert. Darum sind solche Bedingungen nach Auffassung des Gerichts nicht angemessen für Personen, die keine Straftat begangen haben, sondern aus ihrer Heimat flüchteten und dabei oftmals um ihr Leben fürchten mussten.⁵⁸

EU-Recht

Artikel 10 der Neufassung der Aufnahme-Richtlinie, die im Sinne der Verpflichtungen der EU-Charta, u.a. Artikel 1 und 4, zu verstehen ist, enthält eine Reihe von Bestimmungen, darunter:

- Die Haft der Antragsteller erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen;

⁵⁵ *CPT-Richtlinien*, Schutz von undokumentierten Migranten, denen die Freiheit entzogen wurde, Auszug aus dem 19. Hauptbericht [CPT/Inf (2009) 27], S. 61, Abs. 85-89.

⁵⁶ *S.D. gegen Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 53541/07, Urteil vom 11. Juni 2007, Abs. 45; *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, EGMR, Abs.221.

⁵⁷ Eigene Übersetzung

⁵⁸ Eigene Übersetzung

- Antragssteller müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten;
- Antragssteller müssen die Möglichkeit haben, mit Familienangehörigen, dem UNHCR, Rechtsberatern oder -anwälten sowie Vertretern von einschlägigen Nicht-Regierungsorganisationen in Kontakt zu treten.

a) Kumulative Wirkung schlechter Bedingungen

Die kumulative Wirkung schlechter Bedingungen kann einen Verstoß gegen das Misshandlungsverbot darstellen.⁵⁹ Zudem steigt mit zunehmender Haftdauer die Wahrscheinlichkeit, dass schlechte Bedingungen die Grenzen hinnehmbarer Behandlung übersteigen, was Misshandlung gleichkommt. Die Prüfung ist objektiv. Ob Bedingungen grausam, unmenschlich oder erniedrigend sind, hängt auch von der Einzelperson ab, zum Beispiel vom Geschlecht, Alter oder der Gesundheit des Inhaftierten. Bedingungen können auch unmenschlich sein, ohne das eindeutige Hinweise für eine Erniedrigungs- oder Demütigungsabsicht der Behörden vorliegen.⁶⁰

Personen in Abschiebehaft wurden nicht für ein Verbrechen verurteilt bzw. eines Verbrechen beschuldigt, was sich auch in den Haftbedingungen und den Einrichtungen der Haftanstalt zeigen muss.

M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, EGMR, Beschwerde Nr. 30696/09, 21. Januar 2011 (*engl.*)

231. Der Gerichtshof bekräftigt, dass er bereits zu dem Schluss kam, dass diese Bedingungen, die auch in anderen Haftanstalten in Griechenland auftreten, erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikel 3 der Konvention darstellen Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei den Beschwerdeführern um Asylbewerber handelt.

232. Der Gerichtshof ... ist nicht der Auffassung, dass die Dauer der zwei Zeiträume, die der Beschwerdeführer in Haft verbrachte - vier Tage im Juni 2009 und eine Woche im August 2009 - unerheblich ist. In diesem Fall muss der Gerichtshof zudem berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer als Asylbewerber aufgrund der Erfahrungen während der Migration und der traumatischen Erlebnisse, die er mutmaßlich bereits hatte, besonders schutzbedürftig ist.

233. Aufgrund der verfügbaren Informationen über die Bedingungen im Auffanglager neben dem Internationalen Flughafen Athen ist der Gerichtshof vielmehr der Ansicht, dass die Bedingungen, die der Beschwerdeführer ertragen musste, nicht hinnehmbar waren. Er ist der Auffassung, dass das Gefühl der Willkür, die oftmals damit verbundenen Gefühle der Minderwertigkeit und Angst, sowie die tiefgreifenden Auswirkungen, die solche Haftbedingungen unweigerlich auf die Menschenwürde haben, zusammengenommen erniedrigende Behandlung und somit einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention darstellen. Zudem wurde die Not des Beschwerdeführers durch die besondere Schutzbedürftigkeit seiner Situation als Asylbewerber noch verstärkt.⁶¹

Riad und Idiab gegen Belgien, EGMR, Beschwerden Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008 (*engl.*)

107. Eine ernsthafte Absicht, die Beschwerdeführer zu erniedrigen oder zu entwerten

⁵⁹ *Dougoz gegen Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 40907/98, Urteil vom 6. März 2001; *Z.N.S. gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 21896/08, Urteil vom 19. Januar 2010; *Charahili gegen Türkei*, EGMR; *M.S.S. gegen Griechenland und Belgien*, EGMR, Abs. 230-233.

⁶⁰ *Riad und Idiab gegen Belgien*, EGMR, Beschwerden Nr. 29787/03 und 29810/03, Urteil vom 24. Januar 2008, Abs.107.

⁶¹ Eigene Übersetzung

konnte nicht festgestellt werden. Die Abwesenheit dieser Absicht schließt einen Verstoß gegen Artikel 3 jedoch nicht aus Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Bedingungen unter denen die Beschwerdeführer während ihrer mehr als zehntägigen Inhaftierung leiden mussten, diesen schwere psychische Leiden zufügten, ihre Menschenwürde verletzten und ihnen ein Gefühl der Erniedrigung und Entwertung verliehen. Selbst wenn dies zutreffen sollte und die Beschwerdeführer die entsprechenden Informationen erhalten haben, reicht die bloße Möglichkeit, dass ihnen drei Mahlzeiten pro Tag zur Verfügung gestanden hätten nicht aus, um diese Feststellung zu entkräften.⁶²

b) Überfüllung

Internationale Gerichte haben entschieden, dass die Inhaftierung in völlig überfüllten Einrichtungen eine Verletzung des Rechts auf Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt. Wenn die übrigen Haftbedingungen, zum Beispiel schlechte Belüftung, kein Zugang zu Tageslicht oder natürlichem Luftaustausch, schlechte Beheizung, unangemessene Ernährung, mangelhafte sanitäre Einrichtungen oder mangelnde Privatsphäre, miteinbezogen werden, kann auch schon weniger schwere Überfüllung eine Verletzung des Rechts auf Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung herbeiführen oder bewirken. (*Aden Ahmed v. Malta*, EGMR, Beschwerde Nr. 55352/12, Urteil vom 23. Juli 2013, Absätze 87-88, *Peers v. Griechenland*, EGMR, Beschwerde Nr. 28524/95, Urteil vom 19. April 2001, Absätze 70-7).

UN-Sonderberichterstatter für Folter, Jahresbericht an den Menschenrechtsausschuss, UN Doc. E/CN.4/2004/56 (2003) Abs 49. (engl.)

49. Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass Überfüllung von Haftanstalten eines der häufigsten Hindernisse für die Achtung der Menschenwürde und die Verhinderung von Folter und anderer Misshandlung ist. Der Sonderberichterstatter fordert die Vertragsstaaten auf, Menschen wo immer möglich nicht in Haft zu halten, um die Haftbedingungen zu verbessern und um internationale Normen, darunter Artikel 1 (5) der UN-Mindestgrundsätze für Haftalternativen (die Tokio-Regeln) zu achten. Dies gilt besonders für die Untersuchungshaft und die Inhaftierung von Kindern, Asylbewerbern und Flüchtlingen.⁶³

A.A. gegen Griechenland, EGMR, Beschwerde Nr. 12186/08, 22. Juli 2010

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte stellten die Lebensbedingungen des Beschwerdestellers in der Hafteinrichtung auf Samos sowie die mangelnden Bemühungen der Behörden, ihm angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen, einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention dar.

A.A. war drei Monate lang in der Hafteinrichtung auf Samos inhaftiert. Internationale Organisationen und NGOs (die Europäische Kommission, der LIBE-Ausschuss, UNCHR Griechenland und ProAsyl) bestätigten Überfüllung, schlechte Hygiene, mangelnde Freizeitmöglichkeiten und Mahlzeiten sowie unangemessene sanitäre Einrichtungen (Abs. 58-60). Die Haftbedingungen des Beschwerdestellers auf Samos sowie die dreimonatige Haftdauer stellten für den Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 3 dar (Abs. 63).

⁶² Eigene Übersetzung

⁶³ Eigene Übersetzung

Dougoz gegen Griechenland, EGMR, Beschwerde Nr. 40907/98, 6. März 2001
(*engl.*)

45. Der Gerichtshof halt fest, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall zuerst einige Monate auf der Polizeiwache in Drapetsona festgehalten wurde, einer Hafteinrichtungen für Personen die gemäß ausländerrechtlichen Bestimmungen festgehalten werden. Er trug unter anderem vor, in einer überfüllten und dreckigen Zelle mit unzureichenden sanitären Einrichtungen und Schlafmöglichkeiten, knapp bemessenem warmem Wasser, ohne Frischluft oder Tageslicht und ohne Hof für die Freizeitgestaltung inhaftiert gewesen zu sein. Er konnte aufgrund der Überfüllung angeblich nicht einmal ein Buch lesen. Im April 1998 wurde er in die Polizeizentrale an der Alexandras Avenue verlegt, wo die Bedingungen ähnlich waren wie in Drapetsona und wo er bis zum 3. Dezember 1998, dem Tag seiner Abschiebung nach Syrien, blieb.

Der Gerichtshof halt fest, dass der Staat die Anschuldigungen des Beschwerdeführers bezüglich Überfüllung und mangelnder Schlafmöglichkeiten nicht zurückweist.

46. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Haftbedingungen manchmal unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können. Im "Fall Griechenland" (...) kam die Kommission aufgrund der Überfüllung und unzureichenden Beheizung, sanitären Einrichtungen, Schlafmöglichkeiten, Nahrung, Freizeitmöglichkeiten und Kontakt zur Außenwelt zu diesem Schluss. Bei der Bewertung der Haftbedingungen müssen auch die kumulative Wirkung dieser Bedingungen sowie die spezifischen Anschuldigungen des Beschwerdeführers in Betracht gezogen werden. In diesem Fall hat der Gerichtshof zwar keinen Besuch vor Ort durchgeführt, die Anschuldigungen des Beschwerdeführers werden jedoch durch die Befunde des CPT-Berichts vom 29. November 1994 über die Polizeizentrale an der Alexandras Avenue gestützt. In diesem Bericht betonte der CPT, dass die Zellen und Haftbedingungen dieses Ortes für Unterbringungen länger als einige Tage absolut ungeeignet waren, da er völlig überfüllt war und die sanitären Einrichtungen erschreckend waren. Wenngleich der CPT die Hafteinrichtung in Drapetsona damals nicht besuchte, stellt der Gerichtshof heraus, dass die Bedingungen in Alexandras von der Regierung als vergleichbar mit denen in Drapetsona beschrieben wurden. Zudem hatte der Beschwerdeführer selbst zugegeben, dass die Bedingungen in erstgenannter Einrichtung etwas besser waren, da es natürliches Tageslicht, Frischluft in den Zellen und ausreichend warmes Wasser gab. (...)

48. Angesichts dieser Befunde kommt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers in der Polizeizentrale Alexandras und der Hafteinrichtung Drapetsona insbesondere aufgrund der beträchtlichen Überfüllung und des Mangels an Schlafmöglichkeiten sowie der übermäßig langen Zeit, die er unter diesen Bedingungen in Haft verbrachte, erniedrigende Behandlung darstellen und somit gegen Artikel 3 verstoßen.⁶⁴

Kantjrev gegen Russland, EGMR, Beschwerde Nr. 37213/02, 21. Juni 2007 (*engl.*)

50. Der Beschwerdeführer gab an, in einer Zelle mit 12 Mitgefangenen untergebracht zu sein. Daraus folgt, dass die Gefangenen in der kleinen 12 m² Zelle je einen m² persönlichen Freiraum hatten. In den beiden größeren Zellen zu je 18,7 m² hatten die

⁶⁴ Eigene Übersetzung

Inhaftierten 1,6 m² persönlichen Freiraum.

51. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass in einigen Fällen gegen Russland aufgrund eines Mangels an persönlichem Freiraum der Inhaftierten auf einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention entschieden wurde ...⁶⁵

UN-Sonderberichterstatter für Folter, [Jahresbericht an den Menschenrechtsausschuss](#), UN Doc. E/CN.4/2004/56 (2003) (engl.) – Hervorhebungen hinzugefügt

49. Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass Überfüllung von Haftanstalten eines der häufigsten Hindernisse für die Achtung der Menschenwürde und die Verhinderung von Folter und anderer Misshandlung ist. ... Der Sonderberichterstatter fordert die Vertragsstaaten auf, Menschen wo immer möglich nicht in Haft zu halten Dies gilt besonders für die Untersuchungshaft und die Inhaftierung von Kindern, Asylbewerbern und Flüchtlingen.⁶⁶

c) Zugang zu medizinischer Versorgung

Staaten sind dazu verpflichtet, die körperliche und geistige Gesundheit von allen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, also auch von inhaftierten Migranten, zu achten und zu schützen. Aufgrund dieser Verpflichtung haben Behörden nicht nur für lebenswürdige Bedingungen in Haftanstalten zu sorgen, sondern müssen unter anderem auch dem Gesundheitszustand des Inhaftierten angemessene ärztliche Behandlung und Medikamente bereitstellen ([Hurtado gegen Schweiz](#), EGMR, Beschwerde Nr. 17549/90, Urteil vom 28. Januar 1994; ; [Mouisel v. Frankreich](#), EGMR, Beschwerde Nr. 67263/01, Urteil vom 14. November 2002, Absatz 40; [Keenan gegen Vereinigtes Königreich](#), EGMR, Beschwerde Nr. 27229/95, Urteil vom 3. April 2001, Absatz 111).

Wird Inhaftierten, darunter an HIV oder Epilepsie erkrankten, kein Zugang zu der erforderlichen ärztlichen Behandlung oder benötigten Medikamenten gewährt und verschlechtert sich darum ihr Zustand, so wird die Würde des Inhaftierten verletzt. Die entstehenden Ängste und Nöte übersteigen die gewöhnlichen Entbehrungen während der Inhaftierung, was einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellt.⁶⁷ Selbst wenn sich der Gesundheitszustand des Inhaftierten nicht nachweislich verschlechtert kann ein solcher Verstoß vorliegen.⁶⁸

Zudem kann unangemessene medizinische Versorgung oder das Verwehren des Zugangs zu wichtigen Medikamenten für sich gesehen oder in Verbindung mit anderen Faktoren einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellen. Bei den Sicherheitsmaßnahmen während der medizinischen Versorgung muss bestmöglich auf die Wahrung der Würde des Inhaftierten geachtet werden. Problematisch kann hierbei beispielsweise die Verwendung von Handschellen oder anderen Einschränkungen während der Behandlung sein.⁶⁹

Gemäß völkerrechtlichen Bestimmungen und Normen zum Recht auf Gesundheit haben alle Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Aufenthaltsorts oder Immigrationsstatus Anspruch auf ärztliche Behandlung, einschließlich medizinischer

⁶⁵ Eigene Übersetzung

⁶⁶ Eigene Übersetzung

⁶⁷ [Kaprykowski gegen Polen](#), EGMR, Beschwerde Nr. 23052/05, Urteil vom 3. Februar 2009; ; [Kotsaftis gegen Griechenland](#), EGMR, Beschwerde Nr. 39780/06, Urteil vom 12. Juni 2008. Siehe auch [Mouisel gegen Frankreich](#), EGMR, Abs. 40-42.

⁶⁸ [Kotsaftis gegen Griechenland](#), EGMR, Beschwerde Nr. 39780/06, Urteil vom 12. Juni 2008.

⁶⁹ [Henaf gegen Frankreich](#), EGMR, Beschwerde Nr. 65436/01, Urteil vom 27. November 2003, Abs. 49-60.

Grund- und Notfallversorgung sowie psychologischer Betreuung (siehe auch untenstehende Richtlinie 8 der UNHCR-Richtlinien); dies gilt in gleichem Maße auch für inhaftierte Personen.

UNHCR, **Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft** (2012)

Richtlinie 8

48. (vi) **Wo erforderlich ist für entsprechende medizinische Behandlung** einschließlich psychologischer Betreuung **zu sorgen**. Behandlungsbedürftige Inhaftierte sollten in geeignete Einrichtungen verlegt oder an Ort und Stelle behandelt werden, wo solche Einrichtungen vorhanden sind. Inhaftierten sollte nach ihrer Ankunft so schnell wie möglich eine ärztliche und psychologische Untersuchung durch kompetente medizinische Fachkräfte angeboten werden. Während der Haft sollten Häftlinge in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf ihr körperliches und geistiges Wohl untersucht werden. Viele Häftlinge leiden unter physischen und psychischen Auswirkungen der Haft, weshalb regelmäßige Untersuchungen auch dann angezeigt sind, wenn bei ihrer Ankunft diesbezüglich keine Symptome festzustellen waren. Bei Vorliegen gesundheitlicher oder geistiger Beschwerden bzw. wenn solche Beschwerden im Zuge der Haft auftreten, müssen die Betroffenen entsprechend betreut und behandelt werden, wobei auch die Enthaftung zu überlegen ist.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 3(3)

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

(a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

(b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

(c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

(d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung

sicherzustellen;

(e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

(f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Mouisel gegen Frankreich, EGMR, Beschwerde Nr. 67263/01, 14. November 2002 (engl.)

40. Auch wenn sich aus Artikel 3 der Konvention keine generelle Verpflichtung zum Freilassen von Inhaftierten aus Gesundheitsgründen ergibt, verpflichtet er Staaten dennoch zum Schutz des körperlichen Wohlergehens von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, zum Beispiel in dem er diesen die nötige medizinische Versorgung zur Verfügung stellt (...). Der Gerichtshof hebt zudem das Recht aller Gefangenen auf menschenwürdige Haftbedingungen hervor, wonach sie durch die Art und Weise der Ausführung der Maßnahmen nicht Nöten und Schwierigkeiten ausgesetzt werden dürfen, die das einer Inhaftierung innewohnende und unvermeidbare Maß an Leid überschreiten; zudem muss neben der Gesundheit der Gefangenen aufgrund der praktischen Anforderungen einer Inhaftierung auch deren Wohlergehen angemessen geschützt werden. (...).⁷⁰

Henaf gegen Frankreich, EGMR, Beschwerde Nr. 65436/01, 27. November 2003 (engl.)

55. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Gerichtshof, dass „die Konvention ein lebendes Instrument ist, das gemäß den aktuellen Umständen und Bedingungen auszulegen ist,“ (...) und er deshalb der Auffassung ist, dass „... manche Handlungen, die in der Vergangenheit als „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ und nicht als „Folter“ eingestuft wurden, zukünftig anders eingestuft werden könnten. Er ist der Auffassung, dass die steigenden Anforderungen an den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dementsprechend und unweigerlich auch größere Entschlossenheit bei der Bewertung von Verstößen gegen diese Grundwerte in demokratischen Gesellschaften erfordern“ (...).

56. Angesichts des Alters des Beschwerdeführers, seinem Gesundheitszustand, keinem Vorverhalten, das ernsthaften Anlass zur Sorge gäbe, er könnte eine Gefahr für die Sicherheit darstellen, der Empfehlung des Gefängnisdirektors, normale und nicht erhöhte Überwachungsmaßnahmen zu treffen sowie der Tatsache, dass er am Tag zuvor eine Operation im Krankenhaus hatte, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Verwendung von Fesseln in diesem Fall in keinem Verhältnis zu den Sicherheitsanforderungen stand, insbesondere da auch zwei Polizeibeamte vor dem

⁷⁰ Eigene Übersetzung

Zimmer des Beschwerdeführers stationiert waren. ...

59. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Behandlung des Beschwerdeführers durch die staatlichen Behörden einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikel 3 der Konvention darstellte. Er ist der Auffassung, dass die Verwendung von Fesseln in diesem Fall aufgrund der oben beschriebenen Umstände unmenschliche Behandlung darstellte.⁷¹

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, **Das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12)**, UN Doc. E/C.12/2000/4 (2000) (engl.)

34. Staaten sind insbesondere dazu verpflichtet, das Recht auf Gesundheit zu achten, in dem sie u.a. niemandem, einschließlich Gefangenen und Inhaftierten, Minderheiten, Asylbewerbern und illegalen Migranten, den gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsvorsorge, ärztlicher Behandlung und Palliativversorgung verwehren; ...⁷²

d) Schutz vor Misshandlung, auch während der Inhaftierung und bei der Abschiebung

Tätliche oder sexuelle Übergriffe sowie übermäßiger oder unangemessener Gebrauch von Fesselung verletzen das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Wenn Staatsbehörden wissen oder wissen sollten, dass für gewisse Inhaftierte eine echte oder unmittelbare Gefährdung des Lebens, der Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, oder der körperlichen Unversehrtheit besteht, die von privaten Akteuren zu ergreifen, so besteht zudem eine Verpflichtung alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verhindern oder zu beenden (*Osman gegen Vereinigtes Königreich*).⁷³ Begründet ist dies in den allgemeinen positiven Verpflichtungen der Staaten, gebührende Sorgfalt walten zu lassen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte durch Privatpersonen zu verhindern, vorzubeugen und zu untersuchen (CCPR, *Allgemeine Bemerkung Nr. 31*, Absatz 8).

Diese Schutzverpflichtung gilt in besonderem Maße auch für in Haft gehaltene Personen, für die der Staat eine besondere Sorgfaltspflicht hat.⁷⁴

Besteht beispielsweise ein besonderes Risiko für geschlechterbezogene oder ethnische Gewalt, sind angemessene Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Fall *Rodić und 3 andere gegen Bosnien-Herzegowina*⁷⁵ entschied der EGMR, dass zwei serbische Gefangene, die unter offenen, überfüllten Bedingungen in einem von ethnischen Bosniern dominierten Gefängnis untergebracht waren und ohne angemessene Schutzmaßnahmen der Behörden Opfer von Gewalt ihrer Mitgefangenen wurden, aufgrund der Bedrohung und der Erwartung von Gewalt psychische Angstzustände erlitten, was einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellte.

⁷¹ Eigene Übersetzung

⁷² Eigene Übersetzung

⁷³ *Osman gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Allgemeine Bemerkung, Beschwerde Nr. 23452/94, Urteil vom 28. Oktober 1998.

⁷⁴ *Salman gegen Türkei*, EGMR,

⁷⁵ *Rodić und 3 Andere gegen Bosnien-Herzegowina*, EGMR, Beschwerde Nr. 22893/05 1. Dezember 2008, Abs 73.

Inhaftierte Frauen sind ganz besonders der Gefahr von sexueller oder geschlechterbezogener Gewalt durch Bedienstete oder private Akteure ausgesetzt. Staaten haben Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz von Inhaftierten gegen sexuelle Gewalt während der Haft zu treffen. Dazu muss sexuelle Gewalt beispielsweise strafbar gemacht und strafrechtlich verfolgt werden. Bestimmte Arten sexueller Gewalt, wie beispielsweise Vergewaltigung, während der Inhaftierung stellen eine Form der Folter dar ([Aydin gegen Türkei](#)).⁷⁶

[Raninen gegen Finnland](#), EGMR, Beschwerde Nr. 20972/92, Urteil vom 16. Dezember 1997 (engl.)

56. Angesichts der beanstandeten Behandlung in diesem Fall ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Handschellen in der Regel keinen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention darstellen, sofern diese Maßnahme in Verbindung mit einer rechtmäßigen Festnahme oder Verhaftung ergriffen wird und keine Gewaltanwendung oder öffentliche Bloßstellung, die über das für die Situation unbedingt erforderliche Maß hinausgeht, erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise wichtig festzustellen, ob sich die betroffene Person der Festnahme widersetzen oder untertauchen könnte, Verletzungen oder Schäden verursachen könnte oder Beweise unterdrücken könnte.⁷⁷

Generalversammlung, [UN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde](#), UN Doc. A/RES/45/113 (1990)

63. Der Rückgriff auf Fesselung oder Gewaltanwendung ist für alle Zwecke verboten, mit Ausnahme der unter Artikel 64 beschriebenen Fälle.

64. Fesselung und Gewaltanwendung dürfen nur in bestimmten Fällen und erst nachdem all anderen Kontrollmethoden erschöpft wurden oder gescheitert sind und nur wo dies ausdrücklich durch Gesetze und Bestimmungen erlaubt ist, erfolgen. Sie dürfen nicht zu Erniedrigung oder Demütigung führen und sind nur begrenzt und für den kürzest möglichen Zeitraum anzuwenden. Auf Antrag des Verwaltungsdirektors können solche Maßnahmen verwendet werden, um Jugendliche davon abzuhalten, sich selbst oder andere zu verletzen oder schwere Sachschäden zu verursachen. In solchen Fällen muss sich der Direktor sofort mit medizinischem und anderem zuständigem Personal in Verbindung setzen und den Vorfall der nächsthöheren Verwaltungsbehörde melden.⁷⁸

V. Haftbedingungen und Behandlung schutzbedürftiger Personen

1. Kinder

Wenn Kindermigranten in Ausnahmefällen unbegleitet oder gemeinsam mit Familienmitgliedern inhaftiert werden, hat der Staat sicherzustellen, dass die Behandlung des Kindes sowie die Haftbedingungen angemessen sind und das Kindeswohl geachtet wird. Behörden haben nicht nur sicherzustellen, dass inhaftierte Kinder human behandelt werden und ihre Würde, die ihrem Alter angemessenen Bedürfnisse sowie das absolute Verbot von Folter und anderer Misshandlung geachtet werden, sondern müssen auch darauf achten, dass bei allen Entscheidungen bezüglich der Inhaftierung des Kindes das Kindeswohl an erster Stelle steht. (Artikel 3 KRK).⁷⁹

⁷⁶ [Aydin gegen Türkei](#), EGMR, (57/1996/676/866), Abs. 83-86.

⁷⁷ Eigene Übersetzung

⁷⁸ Eigene Übersetzung

⁷⁹ Kinderrechtsausschuss, Betrachtung von Berichten der Vertragsstaaten gemäß Artikel 44 der Konvention, [Abschlussbemerkungen: Australien](#), UN Doc. CRC/C/15/Add.268 (2005), Abs. 62(b) und 64(c). (engl.)

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6 (2005)

63. Im Ausnahmefall einer Inhaftierung sollten die Haftbedingungen vom Kindeswohl bestimmt werden und in vollem Umfang Artikel 37 (a) und (c) des Übereinkommens sowie anderen internationalen Abkommen gerecht werden. Es sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um eine Unterbringung zu ermöglichen, die für Kinder geeignet ist und die eine Trennung von Kindern und Erwachsenen erlaubt, es sei denn, es wird als dem Wohl des Kindes zuträglich erachtet, anders zu verfahren. Grundsätzlich sollte der einem solchen Programm zugrunde liegende Ansatz „Betreuung“ lauten und nicht „Verwahrung“. Entsprechende Einrichtungen sollten nicht an abgelegenen Orten eingerichtet werden, an denen keine kulturelle Anbindung an eine entsprechende Gemeinschaft besteht und die Inanspruchnahme von Rechtshilfe nicht verfügbar ist. Kinder sollten die Gelegenheit haben, **regelmäßigen Kontakt zu Freunden, Verwandten, religiösen, sozialen und rechtskundigen Beratern und ihrem Vormund zu haben und von diesen besucht werden zu können**. Überdies ist ihnen Gelegenheit zu geben, alle **Grundbedürfnisse, einschließlich, falls nötig, medizinischer und psychologischer Behandlung, zu erfüllen**. Während der Zeit der Inhaftierung haben Kinder das Recht auf Bildung. Diese sollten sie im Idealfall außerhalb der Haftanstalt erhalten, um die kontinuierliche Weiterführung der Bildungsmaßnahme nach ihrer Entlassung zu erleichtern. Sie haben überdies gemäß Artikel 31 des Übereinkommens das Recht auf Freizeitaktivitäten und Spiel. Damit die in Artikel 37 (d) ausgeführten Rechte wirksam umgesetzt werden können, sind unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich und **kostenlos rechtskundige Beratung und andere Formen der Unterstützung – unter anderem die Bestellung eines rechtlichen Vertreters – zu gewähren**.

Zugang zu Bildung und Spielmöglichkeiten während der Abschiebehaft

Kinder in Abschiebehaft haben nach wie vor ein Recht auf Bildung, dass ihnen in gleichem Maße wie Kindern in Freiheit zusteht. Dabei ist Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität oder des Rechtsstatus des Kindes nicht zulässig (Artikel 2 Protokoll 1 EMRK; Artikel 28 KRK; Artikel 5(e)(v) ICERD; Artikel 13 ICESCR). Wenn möglich, hat die Bildung inhaftierter Kindermigranten außerhalb der Haftanstalt zu erfolgen.⁸⁰

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht auf Bildung (Art.13), UN Doc. E/C.12/1999/10 (1999) (engl.)

34. Der Ausschuss (...) bekräftigt, dass sich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf alle Personen im schulpflichtigen Alter, also auch Nicht-Staatsbürger ungeachtet ihres rechtlichen Status, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats aufhalten, erstreckt.⁸¹

Generalversammlung, UN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde, UN Doc. A/RES/45/113 (1990)

38. Alle Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben das Recht auf Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasst ist und darauf abzielt, sie auf die

⁸⁰ UNHCR Haft-Richtlinien, Richtlinie 9.2; und CRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Abs. 63.; UN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde (Artikel 38).

⁸¹ Eigene Übersetzung

Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten. Diese Bildung muss wo immer möglich in öffentlichen Schulen außerhalb der Hafteinrichtung angeboten werden. In jedem Fall muss sie von ausgebildeten Lehrern und in Programmen, die in das Bildungssystem des Landes integriert sind, angeboten werden. So wird sichergestellt, dass Jugendliche nach ihrer Freilassung ihre Schulbildung problemlos fortsetzen können. Die Verwaltung der Hafteinrichtung muss ein besonderes Augenmerk auf die Bildung von Jugendlichen mit ausländischen Wurzeln oder besonderen kulturellen und ethnischen Bedürfnissen legen. Analphabetische Jugendliche und Jugendliche mit kognitiven Störungen oder Lernschwierigkeiten haben ein Recht auf Sonderschulbildung.

39. Jugendliche, die das schulpflichtige Alter überschritten haben und ihre Ausbildung fortsetzen wollen müssen die Möglichkeit dazu erhalten und zu diesem Schritt ermutigt werden. Es muss alles unternommen werden, um ihnen den Zugang zu angemessenen Bildungsmöglichkeiten zu gewähren.⁸²

Auch während der Inhaftierung haben Kinder ein Recht auf Freizeit und Spielmöglichkeiten (Artikel 31 KRK, KRK Allgemeine Bemerkung 6 Absatz 63, UNHCR-Richtlinien, Absatz 56, Artikel 11 Aufnahmeleitlinie, Artikel 17 Rückführungsrichtlinie).

UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft (2012)

Richtlinie 9.2: Kinder

(...) 56. Inhaftierte Kinder haben Anspruch auf dieselben verfahrensrechtlichen Mindestgarantien wie Erwachsene, die jedoch auf ihre besonderen Bedürfnisse abgestimmt werden sollten (siehe Richtlinie 9). Unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern sollte ein unabhängiger qualifizierter Vormund sowie ein Rechtsberater zur Seite gestellt werden.¹¹¹ Während der Haft haben Kinder das Recht auf Unterricht, der möglichst außerhalb der Hafteinrichtung stattfinden sollte, um die Kontinuität ihres Bildungswegs nach der Entlassung zu erleichtern. Ferner ist für Freizeitgestaltung und Spielmöglichkeiten, auch mit anderen Kindern, zu sorgen, was für die geistige Entwicklung eines Kindes und zur Milderung von Stress und Trauma von größter Bedeutung ist (siehe auch Richtlinie 8).

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, UN Doc. CRC/GC/2005/6 (2005)

63. (...) Während der Zeit der Inhaftierung haben Kinder das **Recht auf Bildung**. Diese sollten sie im Idealfall außerhalb der Haftanstalt erhalten, **um die kontinuierliche Weiterführung der Bildungsmaßnahme nach ihrer Entlassung zu erleichtern**. Sie haben überdies gemäß Artikel 31 des Übereinkommens das Recht auf **Freizeitaktivitäten und Spiel**. (...)

2. Schwerkranke, psychisch kranke oder behinderte Inhaftierte

Personen in Abschiebehaft, die an psychischen Erkrankungen, auch aufgrund von traumatischen Erfahrungen, leiden, benötigen besondere Behandlung. Bei ihrer Inhaftierung sind folgende Überlegungen anzustellen: (a) muss diese Person

⁸² Eigene Übersetzung

überhaupt inhaftiert werden oder gibt es besser geeignete Alternativen; oder wenn die Inhaftierung gerechtfertigt ist und es keine geeigneten Alternativen gibt: (b) welche Form der Inhaftierung und welche Inhaftierungsbedingungen sind angemessen und wie kann ärztliche Behandlung erfolgen.⁸³

[Dybeku gegen Albanien](#), EGMR, Beschwerde Nr. 41153/06, 02. Juni 2008, Abs. 47, 51 (engl.)

Im Fall Dybeku gegen Albanien entschied der EGMR, dass dem Gefühl der Minderwertigkeit und Machtlosigkeit, dass Personen mit psychischen Erkrankungen oftmals haben, bei der Bewertung, ob gegen die Konvention verstoßen wurde oder nicht, besondere Bedeutung zukommen muss.

Er stellte fest, dass die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers (eine chronische psychische Erkrankung) diesen während der Inhaftierung besonders schutzbedürftig machte und besonders schwerwiegende Not- und Angstgefühle hervorrief. Da keine Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen ergriffen wurden und aufgrund der Bedingungen, denen der Beschwerdeführer ausgesetzt war, stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 3 fest. Aufgrund der „Art, der Dauer und der Schwere der Misshandlung, der der Beschwerdeführer ausgesetzt war sowie der kumulativen negativen Auswirkungen auf seine Gesundheit [entschied der Gerichtshof, dass] die Behandlung unmenschlich und erniedrigend war.“⁸⁴

[C. gegen Australien](#), Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 900/1999, Auffassung vom 13. November 2002, UN Doc. CCPR/C/76/D/900/1999 (2002) (engl.)

8.4 Bezüglich der Anschuldigungen des Autors, dass seine erste Zeit in Haft einen Verstoß gegen Artikel 7 darstellte, merkt der Ausschuss an, dass das Gutachten der langfristigen psychiatrischen Untersuchung des Autors, welches von den Gerichten und Gerichtshöfen des Vertragsstaats angenommen wurde, im Grunde zweifellos feststellt, dass sich die psychische Erkrankung des Autors aufgrund der langen Zeit in Immigrationshaft entwickelte. Der Ausschuss hält fest, dass dem Vertragsstaat die psychischen Probleme des Autors spätestens seit August 1992, als diesem Beruhigungsmittel verschrieben wurden, bekannt waren. Tatsächlich war es ab August 1993 offenkundig, dass ein Konflikt zwischen der weiteren Inhaftierung des Autors und seiner psychischen Gesundheit bestand. Trotz immer schwerwiegenderen Befunde bezüglich des Zustands des Autors im Februar und Juni 1994 (sowie einem Suizidversuch), übte der Minister erst im August 1994 seine außergewöhnliche Befugnis aus und entließ den Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen aus der Immigrationshaft (wenngleich er rechtlich gesehen inhaftiert blieb). Wie die weiteren Ereignisse zeigten, war die Erkrankung des Autors zu diesem Zeitpunkt bereits so schwerwiegend, dass irreversible Schäden auftraten. Nach Auffassung des Ausschusses stellte die weitere Inhaftierung des Autors nachdem der Staat über den psychischen Zustand des Autors informiert war und dennoch nicht die nötigen Maßnahmen zur Linderung der psychischen Probleme des Autors ergriff einen Verstoß gegen Artikel 7 der Konvention dar.⁸⁵

[Empfehlung R \(1998\)7 des Ministerkomitees \[des Europarats\] an die Mitgliedsstaaten betreffend die ethischen und organisatorischen Aspekte der medizinischen Versorgung in Gefängnissen](#), (8. April 1998) (engl.)

Gefangene, die an schweren psychischen Erkrankungen leiden, müssen in

⁸³ ICJ Practitioners Guide on Migration and International Human Rights law, überarbeitete Auflage 2014, S. 152, engl.

⁸⁴ Eigene Übersetzung

⁸⁵ Eigene Übersetzung

Krankenhäusern, die über die notwendige Ausstattung und ausgebildete Mitarbeiter verfügen, untergebracht und versorgt werden.⁸⁶

Musial gegen Polen, EGMR, Beschwerde Nr. 28300/06, Urteil vom 20. Januar 2009 (engl.)

96. Inhaftierte Personen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, sind zweifelsohne eher Minderwertigkeits- und Machtlosigkeitsgefühlen ausgesetzt. Darum muss besonders genau darauf geachtet werden, ob die Konvention eingehalten wurde. Auch wenn es den Behörden obliegt, nach den anerkannten Regeln der Medizin über die Therapie zur Wahrung der körperlichen und psychischen Gesundheit von Patienten, die keine eigene Entscheidung treffen können und für die darum die Behörden verantwortlich sind, zu entscheiden, stehen solche Patienten nach wie vor unter dem Schutz des Artikel 3.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer allein aufgrund seiner psychischen Erkrankung schutzbedürftiger als ein durchschnittlicher Inhaftierter ist und dass seine Inhaftierung unter oben beschriebenen Umständen, mit Ausnahme von zwei kurzen stationären Aufenthalten des Beschwerdeführers in einem Gefängnis Krankenhaus in den Jahren 2005 und 2007, seine Not-, Schmerz- und Angstgefühle in gewissem Maße verschlimmert hat. In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Behörden durch das Nichtunterbringen des Beschwerdeführers in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus oder einer Hafteinrichtung mit einer psychiatrischen Abteilung für einen Großteil seiner Inhaftierung diesen einer unnötigen Gefährdung seiner Gesundheit ausgesetzt haben, die zu Stress- und Angstgefühlen führte.

Zudem ist der Gerichtshof aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz seines Gesundheitszustand meist die gleiche Behandlung wie andere Inhaftierte erfuhr, der Ansicht, dass die Behörden nicht gewillt waren, die Haftbedingungen entsprechend der Empfehlungen des Europarats zu verbessern. Der Gerichtshof hebt zudem hervor, dass die Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten, insbesondere Empfehlung Nr. R (98) 7 betreffend die ethischen und organisatorischen Aspekte der medizinischen Versorgung in Gefängnissen und die Empfehlung betreffend die Europäischen Gefängnisregeln bestimmen, dass Gefangene mit schweren psychischen Erkrankungen in Krankenhäusern, die über die notwendige Ausstattung und ausgebildete Mitarbeiter verfügen, untergebracht und versorgt werden müssen (siehe Abs. 62 und 63 oben). In jüngeren Urteilen hat der Gerichtshof die Behörden auf die Wichtigkeit dieser Empfehlung hingewiesen, auch wenn sie für die Mitgliedsländer nicht bindend ist (siehe *Dybeku gegen Albanien*, Nr. 41153/06, Abs. 48, 18. Dezember 2007; *Rivière*, siehe oben, Abs. 72; und *Naumenko*, siehe oben, Abs. 94).⁸⁷

Der EGMR hat auch Fälle von körperlich schwererkrankten Personen angehört. Im Fall *Yoh-Ekale Mwanje gegen Belgien*,⁸⁸ vom 20. Dezember 2011, hielt der EGMR fest, dass die Antragstellerin an einer schweren und unheilbaren Krankheit litt, von der die belgischen Behörden wussten und die sich während der Inhaftierung weiter verschlechtert hatte. Bei der Untersuchung der Antragstellerin durch Fachärzte und der angemessenen Behandlung kam es zu Verzögerungen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Behörden bei den von ihnen zum Schutz der Gesundheit der Antragstellerin sowie zur Verhinderung der Verschlechterung ihres Zustands während der Inhaftierung ergriffenen Maßnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen waren. So musste sie deutlich mehr leiden als einer Person, die mit HIV und der Aussicht auf Abschiebung inhaftiert ist, zugemutet werden kann. Dies stellt demnach unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

⁸⁶ Eigene Übersetzung

⁸⁷ Eigene Übersetzung

⁸⁸ *Yoh-Ekale Mwanje gegen Belgien*, EGMR, Beschwerde Nr. 10486/10, 20 March 2012.

Der Staat hat inhaftierte Personen nicht nur vor Handlungen von Bediensteten und anderen Inhaftierten zu schützen, sondern muss auch in seiner Macht stehende angemessene Maßnahmen ergreifen, um Selbstverletzung oder Suizid von Inhaftierten zu vermeiden.

Rodic und andere gegen Bosnien-Herzegowina, EGMR, Beschwerde Nr. 22893/05, Urteil vom 27. Mai 2008 (engl.)

73. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass das körperliche Wohlergehen der Beschwerdeführer von ihrer Ankunft im Gefängnis Zenica bis zur Bereitstellung getrennter Unterbringung im Krankenhausteil des Gefängnisses Zenica (ein Zeitraum von einem bis zehn Monaten, je nach Beschwerdeführer) nicht ausreichend gewährleistet war. Zudem ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die von den Beschwerdeführern erlittenen Nöte, insbesondere die ständige psychische Angst vor körperlichen Angriffen (oder deren Erwartung) (siehe *mutatis mutandis*, *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 25. April 1978, Reihe A Nr. 26, S. 16-17, Abs. 33), das unvermeidbare, einer Inhaftierung innewohnende Maß überschritten haben und das Leid die Schwelle des Artikel 3 der Konvention überstieg. Demgemäß liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention vor.⁸⁹

Werden behinderte Personen in Haft gehalten, so haben Staatsbehörden Maßnahmen zu ergreifen, um der Behinderung angemessene Haftbedingungen zu gewährleisten (*Price gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 33394/96, Urteil vom 10. Juli 2001, Absätze 25-30, UN-Menschenrechtsausschuss, Mitteilung Nr. 616/1995, *Hamilton gegen Jamaika*, UN Doc. CCPR/C/50/D/333/1988 (1999), *Farbtuhs gegen Lettland*, EGMR, Beschwerde Nr. 4672/02, Urteil vom 2. Dezember 2004, Absatz 61).⁹⁰

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, New York, 13. Dezember 2006

Artikel 2

(...) *angemessene Vorkehrungen (bedeutet)* „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“; (...)

Artikel 14

(...) 2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Mindeststandards für den Zugang zu medizinischer Betreuung von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, sind außerdem in folgenden Dokumenten geregelt:

⁸⁹ Eigene Übersetzung

⁹⁰ *Asalya gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 43875/09, 15. April 2014; *Price gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 33394/96, 10. Juli 2001, Abs. 25-30; *Farbthus gegen Lettland*, EGMR, Abs. 56; *Hamilton gegen Jamaika*, CCPR, Mitteilung Nr. 616/1995, Auffassung vom 23. Juli 1999, Abs. 3.1 und 8.3.

- [Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen](#) (auch bekannt als Nelson-Mandela-Regeln) (Regeln 24-35 Gesundheitsdienste)
- Komitee zur Verhütung von Folter, [3. Jahresbericht über die Aktivitäten des CPT für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992](#), CPT/Inf (93) 12, Absatz 31, (engl.).
- UNHCR, [Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft](#) (2012), Richtlinie 10 (v);
- Generalversammlung, [Grundsätze zum Schutz aller inhaftierten oder festgehaltenen Personen](#), UN Doc. A/RES/43/173 (1988), Grundsätze 22 bis 26; (engl.)
- Generalversammlung, [UN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde](#), UN Doc. A/RES/45/113 (1990), Abschnitt H; (engl.)
- Vollversammlung, [Grundsätze zur Behandlung von inhaftierten Frauen und Haftalternativen für weibliche Straftäter \(Bangkok-Regeln\)](#), UN Doc. A/C.3/65/L.5 (2010), (engl.)

Siehe hierzu auch das FAIR-Trainingsmodul III. zu Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechten.

3. Überlebende von Folter

Wenn über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Inhaftierung entschieden wird, muss auch in Betracht gezogen werden, ob die betroffene Person Opfer von Folter wurde/traumatisiert ist. Die Inhaftierung von Folteropfern/traumatisierten Asylsuchenden kann schwerwiegende Auswirkungen auf deren psychische Gesundheit haben⁹¹, wodurch auch rechtmäßige Ziele, die von der Regierung mit der Inhaftierung der betroffenen Person verfolgt werden, unverhältnismäßig sein können.

Wurde die Person bereits zuvor Opfer von Folter, kann die Inhaftierung eher als erniedrigende Behandlung angesehen werden.⁹²

Wird eine Person während der Inhaftierung unrechtmäßig getötet oder Opfer von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, so gilt die Vermutung, dass Staatsbedienstete dafür verantwortlich sind. Es obliegt folglich dem Staat, das Gegenteil zufriedenstellend und überzeugend nachzuweisen ([Demiray v. Türkei](#), EGMR, Beschwerde Nr. 27308/95, Urteil vom 21. November 2000).⁹³

Wenn Staatsbehörden wissen oder wissen sollten, dass für gewisse Inhaftierte eine echte oder unmittelbare Gefährdung des Lebens, der Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, oder der körperlichen Unversehrtheit besteht, die von privaten Akteuren ausgeht, so besteht zudem eine Verpflichtung alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verhindern oder zu beenden ([Osman v. Großbritannien](#), EGMR, Allgemeine Bemerkung, Beschwerde Nr. 23452/94, Urteil vom 28. Oktober 1998).⁹⁴

⁹¹ Jesuiten-Flüchtlingsdienst, *Becoming Vulnerable in Detention* (the DEVAS Project), Juni 2010 engl. <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201110/20111014ATT29338/20111014ATT29338EN.pdf>, FRA, <http://bit.ly/1RxJAsc> und Odysseus, <http://bit.ly/1JX4hMm>

⁹² [S.D. gegen Griechenland](#), EGMR, Beschwerde Nr. 53541/07, Urteil vom 11. Juni 2007, Abs. 45, 52-53

⁹³ [Anguelova gegen Bulgarien](#), EGMR, Beschwerde Nr. 38361/97, Urteil vom 13. Juni 2002, Abs. 110-111; [Salman gegen Türkei](#), EGMR, Allgemeine Bemerkung, Beschwerde Nr. 21986/93, Urteil vom 27. Juni 2000, Abs. 100; [Demiray gegen Türkei](#), EGMR, Beschwerde Nr. 27308/95, Urteil vom 21. November 2000.

⁹⁴ Siehe auch [Osman gegen Vereinigtes Königreich](#), EGMR, Allgemeine Bemerkung, Beschwerde Nr. 23452/94, Urteil vom 28. Oktober 1998; [Anguelova gegen Bulgarien](#), EGMR, *op. cit.*, fn. 797; [Pueblo Bello Massacre gegen Kolumbien](#), IACtHR, Reihe C Nr. 140, Urteil vom 31. Januar 2006, Abs. 123. Verpflichtungen zur Verhinderung von Gewalt zwischen Inhaftierten: [Edwards gegen Vereinigtes](#)

4. Rechte inhaftierter Frauen und Mädchen

Staaten haben die Achtung und den Schutz der Rechte von Migrantinnen zu gewährleisten und müssen sicherstellen, dass Frauen nicht Opfer von Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts werden und dass ihre übrigen Rechte nicht verletzt werden. Außerdem sind ohne Diskriminierung Vorkehrungen für die besonderen Bedürfnisse von Frauen, z.B. in Bezug auf Gesundheit und Hygiene, zu treffen ([Aden Ahmed v. Malta](#), EGMR, Beschwerde Nr. 55352/12, Urteil vom 23. Juli 2013, Absätze 91-100).

„Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass inhaftierte Wanderarbeiterinnen nicht Opfer von Diskriminierung oder geschlechterbezogener Gewalt werden und dass Schwangere, stillende Mütter sowie kranke Frauen Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung haben.“ (CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr 26. [Wanderarbeiterinnen](#), UN Doc. CEDAW/C/2009/WP.1/R (2008), Absatz 26(j))

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Inhaftierung müssen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen miteinbezogen werden.

Frauen und Mädchen in Abschiebehaft sehen sich besonders häufig mit geschlechterbezogener Verletzung ihrer Rechte konfrontiert. Dazu gehören geschlechterbezogene Gewalt und Belästigung durch Staatsbedienstete und andere Inhaftierte; kein Zugang zu Kinderbetreuung; unzureichender oder unangemessener Zugang zu Gesundheitsvorsorge, Produkten oder Dienstleistungen, die von Frauen benötigt werden, sowie andere Formen geschlechterbezogener Diskriminierung.

Gemäß den UNHCR Haft-Richtlinien (Richtlinie 9.3) dürfen schwangere Frauen und stillende Mütter nicht in Haft gehalten werden (*Mahmundi und andere gegen Griechenland*, 31. Juli 2012).

Bei Alternativen zur Haft müssen die besonderen Bedürfnisse von Frauen, darunter Schutzmaßnahmen gegen sexuelle und geschlechterbezogene Gewalt und Ausnutzung, beachtet werden.

Richtlinie 9 der UNHCR Haft-Richtlinien bestimmt zudem, dass „Alternativen zur Haft insbesondere dann notwendig [sind], wenn keine getrennten Einrichtungen für Frauen bzw. Familien zur Verfügung stehen.“

UNHCR, [Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft \(2012\)](#)

Richtlinie 9.3 Frauen

52. Schwangere Frauen und stillende Mütter, die beide besondere Bedürfnisse haben, sollten grundsätzlich nicht inhaftiert werden. Alternative Lösungen sollten auch die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, darunter ihren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausbeutung. Alternativen zur Haft sind insbesondere dann notwendig, wenn keine getrennten Einrichtungen für Frauen bzw. Familien zur Verfügung stehen.
53. Wenn die Inhaftierung von asylsuchenden Frauen unvermeidlich ist, müssen entsprechende Einrichtungen und Artikel zur Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen verfügbar sein. Es sollte nach Möglichkeit

Königreich, EGMR, Beschwerde Nr. 46477/99, Urteil vom 14. März 2002.

weibliches Personal eingesetzt werden. Alle Mitarbeiter, die mit weiblichen Gefangenen zu tun haben, sollten in den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und den Menschenrechten von Frauen geschult werden.

54. Inhaftierten asylsuchenden Frauen, die Missbrauch anzeigen, ist umgehend Schutz, Unterstützung und Beratung zu gewähren und die von ihnen erhobenen Anschuldigungen sind unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch zuständige, unabhängige Stellen zu untersuchen, auch wenn Frauen gemeinsam mit ihren Ehemännern/Partnern/anderen Verwandten in Haft sind. Bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sollte insbesondere auf die Gefahren von Vergeltung geachtet werden.
55. Inhaftierte asylsuchende Frauen, die sexuell missbraucht wurden, müssen geeignete medizinische Betreuung und Beratung erhalten, einschließlich in Fällen, in denen sie durch den Missbrauch schwanger wurden, sowie mit der erforderlichen physischen und psychischen Betreuung, Unterstützung und rechtlichen Hilfe versorgt werden.

CPT-Standards, Auszug aus dem 10. Jahresbericht [CPT/Inf (2000) 13]

Seite 78, Abs 27. (...) Fälle, in denen Schwangere während der gynäkologischen Untersuchung und/oder der Entbindung an Betten oder andere Möbelstücke angekettet oder anderweitig festgebunden werden. Ein derartiger Ansatz ist völlig inakzeptabel und könnte gewiss als unmenschliche und erniedrigende Behandlung qualifiziert werden. Andere Mittel zur Wahrung der Sicherheitserfordernisse können und sollten gefunden werden.

Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 16, Das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnstätte, des Briefverkehrs, der Ehre und des Ansehens (1988)

8. (...) Personen, die von staatlichen Vertretern oder medizinischem Personal im Auftrag des Staats einer Leibesvisitation unterzogen werden, dürfen nicht von Personen des gleichen Geschlechts untersucht werden.⁹⁵

VI. Haftdauer

Völkerrecht

Gemäß Völkerrecht sind bei der zulässigen Haftdauer, auch für die Zwecke des Artikel 5.1.f der EMRK, Landesrecht sowie die Bewertung der Sachlage des Einzelfalls in Betracht zu ziehen. Für eine genaue und vorhersehbare Gesetzgebung zur Freiheitsentziehung sind zeitliche Beschränkungen unerlässlich.

Sofern eine Inhaftierung überhaupt rechtmäßig ist, muss diese gemäß ICCPR und EMRK so kurz wie möglich sein; je länger die Haft andauert, desto eher ist sie willkürlich.⁹⁶

„Vertragsstaaten ... müssen nachweisen, dass eine Inhaftierung nicht länger als unbedingt nötig andauert, dass die Gesamtdauer der Inhaftierung begrenzt

⁹⁵ Eigene Übersetzung

⁹⁶ Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, *Jahresbericht 1998*, Abs. 69, Garantie 10.

ist und das in allen Fällen die Rechte des Artikel 9 vollumfänglich geachtet werden.“^{97 98}

„Kindern darf die Freiheit ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit entzogen werden. Bei der Haftdauer und den Bedingungen muss dem Kindeswohl oberste Priorität zugemessen werden, zudem müssen die besondere Schutzbedürftigkeit und das Pflegebedürfnis unbegleiteter Minderjähriger beachtet werden.“^{99 100}

Übermäßig lange Inhaftierung oder Unsicherheit über die Länge stellen ebenfalls grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Der Ausschuss gegen Folter hat wiederholt vor übermäßig langer Inhaftierung oder Inhaftierung auf unbestimmte Zeit im Zusammenhang mit Immigration gewarnt.¹⁰¹

Im Fall *Saadi v. Großbritannien* konnte eine siebentägige Inhaftierung unter angemessenen Bedingungen durch Faktoren wie die Zahl der Asylsuchenden, die in das Land einreisen wollen, administrative Schwierigkeiten sowie die Tatsache, dass die britischen Behörden Inhaftierung in gutem Glauben und zur schnelleren Bearbeitung von Asylsuchenden im beschleunigten Verfahren verwendeten, gerechtfertigt werden.¹⁰²

EU-Recht

Artikel 9 (1) der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#)¹⁰³ sowie Artikel 28 (3) der [Dublin III Verordnung](#)¹⁰⁴ bestimmen, dass die Asylsuchende nur für einen möglichst kurzen Zeitraum inhaftiert werden dürfen. Wenn Asylsuchende gemäß dem Dubliner Übereinkommen inhaftiert werden, gelten verkürzte Fristen für die Einreichung und Bearbeitung von Übertragungsanträgen.

⁹⁷ HRC, Allgemeine Bemerkung 35, Abs. 15

⁹⁸ Eigene Übersetzung

⁹⁹ HRC, Allgemeine Bemerkung 35, Abs. 18

¹⁰⁰ Eigene Übersetzung

¹⁰¹ *Abschlussbemerkungen über Schweden*, CAT, UN Doc. CAT/C/SWE/CO/2, 4. Juni 2008, Abs. 12: Inhaftierung nur für den kürzest möglichen Zeitraum; *Abschlussbemerkungen über Costa Rica*, CAT, UN Doc. CAT/C/CRI/CO/2, 7. Juli 2008, Abs. 10 Bedenken, dass die Verwaltungshaft von Nicht-Staatsbürgern nicht auf ein Minimum beschränkt wird. Empfehlung des CAT: "Vertragsstaaten müssen die maximal zulässige Dauer für Abschiebehaft festsetzen, die unter keinen Umständen auf unbestimmte Zeit erfolgen darf."

¹⁰² *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Abs. 76-80.

¹⁰³ Verordnung 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

¹⁰⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).



**International
Commission
of Jurists**

P.O. Box 91
Rue des Bains 33
CH 1211 Geneva 8
Switzerland

t +41 22 979 38 00
f +41 22 979 38 01
www.icj.org